

Mit Zustellungsurkunde

Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Kai Emmeluth
Mündener Straße 17

34123 Kassel

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
32.2 100h 16.07 A-2922 Emmeluth GE - 01

Bearbeiter/in: Herr Mägerlein
Durchwahl: 0561/ 106 -3792
E-Mail: maximilian.maegerlein@rpks.hessen.de

Datum: 01. Oktober 2014

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 19.10.2012, zuletzt ergänzt am 22.09.2014 wird der

Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Hessisch Lichtenau Hirschhagen,
Gemarkung Hessisch Lichtenau,
Flur 26,
Flurstück 92,

eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Behandlung von nicht gefährlichen Holzabfällen der Kategorie I und II nach der Altholzverordnung durch einen Shredder
- Behandlung von mineralischen Abfällen mittels einer Brecher- und Klassieranlage
- Behandlung von teerpechhaltigem Straßenaufbruch in einer Kaltmischanlage
- Behandlung von Boden durch Vermischung mit Kalkhydrat

- Zwischenlagerung von Abfällen

Dabei sind folgende Leistungsgrenzen bezogen auf die Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen einzuhalten:

- die maximale Durchsatzkapazität bei der Behandlung von gefährlichen Abfällen beträgt 1.000 Tonnen am Tag
- die maximale Durchsatzkapazität bei der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 3.000 Tonnen am Tag
- Annahme von maximal 1.200 Tonnen an Abfällen am Tag und maximal 129.553 Tonnen Abfällen im Jahr
- die maximale Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 20.400 Tonnen
- die maximalen Lagermenge an gefährlichen Abfällen beträgt 18.000 Tonnen

Die Anlage umfasst:

- Eingangsbereich mit Betriebsgebäude und Waage,
- Betriebswege
- Kaltmischanlage
- temporär vorhandene Brecher- und Klassieranlage
- Bodenverbesserung/-stabilisierung
- temporär vorhandener Holzshredder
- überdachtes Boxenlager
- Freilager mit Asphaltabdichtung
- geschottete Freilagerfläche für Holz
- geschottete Freilagerfläche für Boden und Steine
- geschottete Freilagerfläche für mineralische Abfälle und Holz
- Containerlager für Schrott, Mischabfall und Betriebsmittel
- Tankstelle für Baufahrzeuge
- Reifenwaschanlage
- geschlossenes Absetzbecken
- Abwasserfassungssystem mit Koaleszenzabscheider auf dem Betriebsgelände
- oberirdisches Regenrückhaltebecken
- Sedimentationsrohr mit hydrodynamischen Filter
- Brauchwassertank

Für die Anlage wurde von der Terra Montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Suhl der Ausgangszustandsbericht vom 26.03.2014 erarbeitet.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Über die Höhe der Kosten des Verfahrens wird gesondert entschieden.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 19.10.2012, ergänzt mit Schreiben vom 29.01.2013 und 03.02.2014 sowie mit Schreiben der TERRA Montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH vom 30.07., 04.09.2013 und 22.09.2014 mit Unterlagen.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

| | | |
|----------|---|---------------------------|
| 1 | Antrag nach BImSchG | <i>Formulare 1/1; ½</i> |
| 2 | Inhaltsverzeichnis | |
| 3 | Kurzbeschreibung | |
| 3.1 | Ausgangssituation | 3-1 |
| 3.2 | Vorhaben gemäß Antragstellung | 3-2 |
| 3.3 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 3-10 |
| 4 | Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse | |
| 5 | Standort und Umgebung | |
| 6 | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung | |
| 6.1 | Betriebseinheiten | 6-1 |
| 6.2 | Betriebsablauf | 6-3 |
| 6.3 | Lagerkapazitäten, Lagerdauer | 6-9 |
| 6.4 | Betriebsorganisation | 6-9 |
| 6.5 | Sonstiges | 6-10 |
| | <i>Betriebseinheiten</i> | <i>Formular 6/1</i> |
| | <i>Apparatelisten....</i> | <i>Formulare 6/2; 6/3</i> |
| 7 | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| | <i>Art und Jahresmenge der Eingänge</i> | <i>Formular 7/1</i> |
| | <i>Art und Jahresmenge der Ausgänge</i> | <i>Formular 7/2</i> |
| | <i>Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</i> | <i>Formular 7/3</i> |
| | <i>Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</i> | <i>Formular 7/4</i> |
| | <i>Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen...</i> | <i>Formular 7/5</i> |
| | <i>Beiblatt zu Formular 7/5 sowie Analysen aus ABANDA für ausgewählte Abfallarten</i> | |
| | <i>Stoffdaten</i> | <i>Formular 7/6</i> |
| 8 | Luftreinhaltung | |
| 9 | Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | |

| | | |
|-----------|--|------------------------------------|
| 9.1 | Abfallvermeidung | 9-1 |
| 9.2 | Abfallverwertung | 9-1 |
| 9.3 | Abfallbeseitigung | 9-2 |
| 9.4 | Sicherheitsleistung | 9-2 |
| | <i>Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen</i> | <i>Formular 9/1</i> |
| | <i>Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen</i> | <i>Formular 9/2</i> |
| 10 | Abwasserentsorgung | |
| 10.1 | Häusliche Abwässer | 10-1 |
| 10.2 | Abwasser von befestigten Lagerflächen | 10-2 |
| 10.3 | Entwässerung der Dachflächen | 10-4 |
| 10.4 | Entwässerung der Betriebszufahrt (BE 1) | 10-6 |
| 10.5 | Brauchwassernutzung | 10-8 |
| | <i>Abwasserdaten</i> | <i>Formular 10</i> |
| 11 | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen | Formular 11 entfällt |
| 12 | Abwärmenutzung | entfällt |
| 13 | Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | 13-1 bis 13-2 |
| | <i>Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen</i> | <i>Formular 13/1</i> |
| 14 | Anlagensicherheit | 14-1 bis 14-9 |
| | <i>Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfallverordnung in der beantragten Anlage</i> | Formular 14/1 entfällt |
| | <i>Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfallverordnung im Betriebsbereich</i> | Formular 14/2 entfällt |
| 15 | Arbeitsschutz | |
| | <i>Arbeitsstättenverordnung</i> | <i>Formular 15/1</i> |
| | <i>Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung</i> | <i>Formular 15/2</i> |
| 16 | Brandschutz | 16-1 |
| | <i>Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil</i> | <i>Formulare 16/1.1 bis 16/1.4</i> |
| 17 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| | <i>Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen</i> | <i>Formular 17/1</i> |
| | <i>Anzeige nach § 41(1) HWG</i> | <i>Formular 17/2</i> |
| | <i>Anlagen zum Lagern wassergef. Stoffe</i> | <i>Formulare 17/3.1 bis 17/3.2</i> |
| | <i>Anlagen zum Abfüllen wassergef. Flüssiger Stoffe</i> | <i>Formular 17/4</i> |
| | <i>Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe / Rohrleitungsanlagen – entfällt</i> | <i>Formulare 17/5 bis 17/6</i> |
| | <i>Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe</i> | <i>Formular 17/7</i> |
| 18 | Bauantrag | 18-1 bis 18-3 |

| | | |
|-----------|--|------|
| 19 | Unterlagen für sonstige Konzessionen | |
| 19.1 | Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen – entfällt | 19-1 |
| 19.2 | Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind | 19-1 |
| 20 | Prüfung nach UVPG | 20-1 |
| 21 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 21-1 |

| | | |
|---------------|--|------------|
| | | Maßstab |
| Anlage 1-1 | Leistungs- und Kostenaufstellung für Kanalumbau Hirschhagen | |
| Anlage 5-1 | Auszug aus Liegenschaftskarte Grundbuchauszug vom 10.05.2012 | 1:2500 |
| Anlage 5-2 | Übersichtsplan Ver- und Entsorgungseinrichtungen | 1:250 |
| Anlage 5-3 | Bestandsplan Ver- und Entsorgungseinrichtungen; Stadt Hessisch Lichtenau | unmaßstbl. |
| Anlage 6-1 | Werksplan/Maschinenaufstellplan | 1:500 |
| Anlage 6-2 | Verfahrensschema zum Betriebsablauf | |
| Anlage 6-3 | Verfahrensschema - Kaltmischen | |
| Anlage 6-4 | Verfahrensschema – Brech- und Klassieranlage | |
| Anlage 6-5 | Datenblätter der eingesetzten Technik | |
| Anlage 7-1 | Angaben zu Benzo(a)pyren, Polychlorierte Biphenyle, Benzol/Toluol | |
| Anlage 7-2 | SDB Zement | |
| Anlage 7-3 | SDB Kalkhydrat | |
| Anlage 7-4 | SDB Dieselkraftstoff | |
| Anlage 8-1 | Datenblätter und Sicherheitsbestimmungen zur Aufstellung und Betrieb von Silos der Fa. Schwenk | |
| Anlage 8-2 | Staubimmissionsprognose (erstellt durch TÜV Süd Industrie Service GmbH), Stand 15.01.2013 | |
| Anlage 8-3 | Ergänzung zum Gutachten vom 15.01.2013 | |
| Anlage 8-4 | Sonderfallprüfung nach TA Luft, Ziffer 4.8; Stand 21.06.2013 | |
| Anlage 10-1 | Entwässerungsplan | 1:250 |
| Anlage 10-2 | Auszug aus der kommunalen Abwassersatzung der Stadt Hessisch Lichtenau | |
| Anlage 10-3 | Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Abwassersystems | |
| Anlage 10 -4 | Bewertung Abflussbelastung der Dachfläche (BE III) nach DWA-M 153 | |
| Anlage 10 – 5 | Datenblatt WAVIN Sedimentationsrohr SR 3 | |
| Anlage 10 – 6 | Technische Grundlagen WAVIN CERTARO HDS - PRO | |
| Anlage 13-1 | Schallimmissionsprognose | |

| | | |
|-------------|---|------------|
| Anlage 14-1 | Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV | |
| Anlage 14-2 | Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV | |
| Anlage 16-1 | Durchflussmessungen vom Über- und Unterflurhydrant auf dem Geländes des EBL am 31.08. und 12.10.2000 im Auftrag der Stadtwerke Hessisch Lichtenau | |
| Anlage 17-1 | Angaben zur Baustellentankstelle – Rietberg Doppelwand- Sicherheitsbehälter, technische Daten | |
| Anlage 18-1 | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. I/20.3 Hirschhagen-Nord | 1:1000 |
| Anlage 19-1 | Freiflächenplan | unmaßstbl. |

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vom 26.03.2014 mit Nachlieferungen vom 29.04.2014.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- die Namen der Personen, die die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten übernehmen
- die schriftlichen Beauftragungen, einschließlich der Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen der benannten Personen gemäß der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Die Inbetriebnahme erfolgt mit der erstmaligen Annahme von Abfällen auf der Anlage.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Das Aufsichtführende Personal muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Das sonstige Personal muss zuverlässig und technisch befähigt sein.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der Abfallbehandlungsanlagen muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- b) Verfahrensbeschreibung aller Arbeitsabläufe, insbesondere Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,
- c) Organisationsstruktur, Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse des beschäftigten Personals und ggf. der beauftragten Dritten
- d) Überprüfung und Überwachung der Arbeitsabläufe
- e) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- f) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- g) Beseitigung von Störungen
- h) Maßnahmen zur Minimierung der staubförmigen Emissionen

1) Betrieb der Befeuchtungseinrichtung

- insbesondere ist anzugeben
- wann ist sie in Betrieb zu nehmen
 - Wartung und Funktionsfähigkeit
 - Wasserbevorratung
 - verantwortliche Person

- 2) Reinigung der Umschlag-, Lagerflächen und der Fahrwege
insbesondere ist anzugeben
- wann werden sie gereinigt
 - verantwortliche Person

- i) Maßnahmen zur Reinigung der Außenflächen, das Abplanen von Lagergut und das Schließen der Schieber der Regenrückhaltebecken
- j) Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe
- k) Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

Der Betreiber hat die Betriebsanweisung bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.10

Es ist ein betriebsinternes Managementsystem zu installieren, das die Einhaltung der Vorgaben der Betriebsanweisung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides überwacht und dokumentiert. Das betriebsinterne Managementsystem ist in festgelegten Abständen durch die Betriebsleitung, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Effektivität sicherzustellen zu bewerten.

Die Betriebsanweisung ist dem Personal der Anlage nach jeder Aktualisierung zur Kenntnis zu geben. Über die Kenntnisnahme ist ein Nachweis zu führen. Sie ist durch das Bedienpersonal der Anlage durch Unterschrift zu bestätigen.

1.11

Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

a) Betriebstagebuch

In einem Betriebstagebuch sind folgende Daten zu erfassen:

- Menge, Herkunft, Abfallerzeuger, Abfallanlieferer, Abfallbezeichnung* und Abfallschlüssel* der angenommenen Abfallanlieferungen (Anlieferungsschein)
- Menge, Abfallbezeichnung* und Abfallschlüssel*, Abholer mit Kfz-Kennzeichen, Abnehmer, Zuordnungswerte nach LAGA Merkblatt M 20 der abgegebenen Abfälle, einschließlich der angefallenen Rest-/ Störstoffe
- Angaben gemäß § 12 der Altholzverordnung für die genehmigungsbedürftige Altholzbehandlungsanlage
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen, Deklarationsanalysen, Eigen- und Fremdüberwachung,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen.

*nach der Abfallverzeichnisverordnung AVV

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

b) Jahresbericht

In einem Jahresbericht sind bezogen auf ein Kalenderjahr folgende Daten zu erfassen:

- die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch
- die gesamte Inputmenge aller angenommenen Abfälle eines Jahres
- die Menge der abgegebenen Abfälle unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch
- die Gesamtmenge aller abgegebenen Abfälle eines Jahres
- erzeugte Menge an mineralischer Recyclingfraktion je Abfallart und festgestellter Zuordnungsklasse nach dem LAGA Merkblatt M 20
- die jeweilige Gesamtmenge der in der Kaltmischanlage, Brecher- und Klassieranlage, dem Holzshredder und der Bodenbehandlung behandelten Abfälle
- die im Kalenderjahr in der gesamten Anlage durchgesetzten Schwermetalljahresfrachten nach Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides

Der Jahresbericht ist der Abfall- und Immissionsschutz - Überwachungsbehörde jährlich vorzulegen. Der Bericht beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage und ist jeweils spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen.

1.12

Das Betriebsgelände ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Im Zufahrtsbereich der Anlage sind Hinweistafeln, die Auskunft über den Betreiber, die Öffnungszeiten und die zugelassenen Abfallmaterialien geben, aufzustellen.

1.13

Die Betreiberin hat Annahmebedingungen zu formulieren, diese den Anlieferern zur Kenntnis zu geben und im Betrieb auszuhängen. Die Annahmebedingungen müssen die wesentlichen Vorschriften hinsichtlich der anlieferbaren Abfälle und Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung im Betrieb beinhalten.

2. Immissionsschutz

2.1

Für die nachfolgenden Anlagenteile gelten folgende Durchsatzleistungs- und Laufzeitbegrenzungen:

- Kaltmischanlage: 220 Mg/h und 4.000 Mg/a sowie 3 h/d
- mobile Brecher- und Klassieranlage: 150 Mg/h und 68.325 Mg/a sowie 10 h/d
- mobiler Holzschredder: 60 Mg/h und 4.045 Mg/a sowie 3 h/d

2.2

Die Schwermetalljahresfrachten der in der Brecher – und Klassieranlage behandelten Abfälle sind wie folgt begrenzt:

- Arsen 517 kg/a
- Blei 15.452 kg/a
- Cadmium 113 kg/a
- Nickel 3.300 kg/a
- Quecksilber 33 kg/a

Dabei berechnet sich die jährliche Schadstofffracht aus der Summe der Produkte der behandelten Abfallmengen einer jeden angenommenen Abfallcharge multipliziert mit deren jeweiligem Schwermetallfeststoffgehalt. Es ist über ein Kalenderjahr aufzusummieren. Die Berechnung ist fortlaufend über ein Kalenderjahr zu führen und zu dokumentieren.

2.3

Sofern eine Deklarationsanalyse bei den der Brecher- und Klassieranlage zugeführten Abfällen nicht durchgeführt wurde und nach den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erforderlich ist, sind für diese Abfallchargen bei der Ermittlung der Schwermetalljahresfracht nach Nebenbestimmung 2.2 folgende Schwermetallfeststoffgehalte in mg/kg anzusetzen:

| Abfallart | Arsen | Blei | Cadmium | Nickel | Quecksilber |
|------------------------------------|-------|------|---------|--------|-------------|
| 17 01 01 | 6,4 | 16 | 0,3 | 14 | 0,11 |
| 17 01 02 | 7,5 | 17 | 0,1 | 36,5 | 0,02 |
| 17 01 03 ** | 7,5 | 17 | 0,1 | 36,5 | 0,02 |
| 17 01 07 | 4,2 | 16 | 0,5 | 10,8 | 0,1 |
| 17 03 02 | 17,1 | 85 | 0,4 | 30,2 | 0,2 |
| 17 08 02 | 2,4 | 15,1 | 0,5 | 5,9 | 0,13 |
| 17 05 04, 20 02 02 und 01 01 02 | 8 | 48 | 0,5 | 22 | 0,2 |
| 17 05 06 | 20 | 94 | 1,0 | 27,05 | 0,31 |

Mediangehalte nach ABANDA

** Da in ABANDA keine Werte für den Schlüssel 17 01 03 vorhanden sind, wurden die Mediangehalte von 17 01 02 angesetzt.

2.4 Staubförmige Emissionen

2.4.1

Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen nach dem Stand der Technik minimiert werden.

2.4.2

Die Fahrwege sind während des Betriebes der Anlage entsprechend der Witterungslage zu befeuchten. In einem Konzept ist darzustellen wie sichergestellt wird, dass die Fahrwege (z.B. festinstallierte Befeuchtungseinrichtung) und Halden (Installationsorte der Haldenbefeuchter) ordnungsgemäß befeuchtet werden. Das Konzept ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.

2.4.3

Die asphaltierten Fahrwege auf der Anlage sind entsprechend den Antragsunterlagen bei Bedarf mit der Kehrmaschine zu reinigen.

2.4.4

Zur Sicherstellung, dass die Fahrwege nach Verlassen des Anlagenbereiches nicht verschmutzt werden, ist die Reifenwaschanlage bei Bedarf zu nutzen, wenn die Strecke auf dem Anlagengelände für das Abrollen nicht ausreicht.

2.4.5

Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Anlagengelände ist auf 5 km/h begrenzt. Entsprechende Schilder sind aufzustellen.

2.5

Das aufzubereitende Material in der Kaltmischanlage (gebrochener teerpechhaltiger Ausbauasphalt) ist vor der Aufnahme mit dem Radlader zu befeuchten.

2.6

Beim Betrieb des Holzshredders ist das zu behandelnde Holz entsprechend den Angaben der Staubprognose vor der Behandlung zu befeuchten, soweit dies zur Verhinderung von Staubemissionen erforderlich ist.

2.7 Brecher- und Klassieranlage

2.7.1

An der mobilen Brecher- und Klassieranlage müssen ausreichend dimensionierte Bedüsungseinrichtungen (am Brecherein- und -auslauf und an allen Übergabestellen) zur Staubminderung vorhanden sein. Besonderes Augenmerk ist auf den Aufgabetrichter zu legen. Unterlagen zu den Bedüsungseinrichtungen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.7.2

Bei allen Brech- und Klassiervorgängen sind die Bedüsungseinrichtungen zu betreiben.

2.7.3

Die Abwurfhöhen von den Förderbändern sind der jeweiligen Haldenhöhe anzupassen. Die Abwurfhöhe darf 1 m nicht übersteigen. Bei Verwendung von starren, in der Abwurfhöhe nicht veränderbaren Förderbändern ist die Installation geeigneter Fallrohre (z.B. Teleskopschurren) vorzunehmen.

2.7.4

Die Brecher- und Klassieranlage darf nur in den nachfolgend beschriebenen Bereichen der Anlage aufgestellt werden:

- a) In der Betriebseinheit III.
- b) Im Zentrum der Betriebseinheit IV. Eine Aufstellung der Brecher- und Klassieranlage im nördlichen, östlichen oder südlichen Rand der Betriebseinheit IV ist unzulässig.
- c) In den Randstreifen der Betriebseinheit VI zur Zufahrtstraße der Lagerhalle.

2.8

Bei den Arbeitsvorgängen Bodenverbesserung/ -stabilisierung ist das Bodenmaterial vor der Behandlung zu befeuchten, wenn es zu sichtbaren Staubemissionen kommt.

3. Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

3.1

Die Anlage stellt einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Sie unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) den erweiterten Pflichten.

3.2

Die Erfüllung dieser Pflichten beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Unter Inbetriebnahme in diesem Zusammenhang wird die erste Annahme von Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen mit den Abfall-Schlüsselnummern 170301, 170503, 170505 oder 170106 verstanden.

3.3

Spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme sind die Personen, die die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten übernehmen namentlich zu benennen. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sind die schriftlichen Beauftragungen vorzulegen, einschließlich der Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen der benannten Personen gemäß der 5. Verordnung zum BImSchG (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte).

3.4

Die Lagerung von Abfällen mit der Schlüsselnummer 170301 (kohlenteerhaltige Bitumengemische) ist nur in der Betriebseinheit III (überdachte Lagerung mit asphaltiertem Boden) zulässig.

3.5

Die sich im asphaltierten Freiflächenlager befindenden gefährlichen Abfälle sind mit reißfesten und UV – stabilen Planen abzudecken. Sofern kein Starkwindereignis vorherrscht und keine Niederschläge fallen und sich Betriebspersonal auf der Anlage aufhält, darf die Planenab-

deckung entfernt werden, sofern durch Eigenfeuchte oder zusätzliche Befeuchtung des Materials eine Staubentstehung und -ausbreitung durch Transport und Verladetätigkeiten verhindert wird. Bei zu erwartenden Starkwindereignissen sind auch die gefährlichen Abfälle in der Betriebseinheit III (überdachte Halle) zusätzlich mit Planen abzudecken.

Die Planen sind so zu befestigen, dass auch bei einem Starkwindereignis eine ausreichende windsichere Abplanung gewährleistet ist. Als Starkwindereignis gilt ein Sturm mit einer Windgeschwindigkeit von mindestens 20 m/s (ca. 9 Beaufort).

Entsprechende Arbeitsanweisungen hierfür sind zu erstellen. Diese sind den Beschäftigten bekannt zu geben. Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme dieser Arbeitsanweisung schriftlich zu bestätigen.

Sofern eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne von Nebenbestimmung 10.1 ergibt, dass die der Hauptwindrichtung zugewandten Süd- und Westseiten der Betriebseinheit III (überdachte Halle) bis auf die Zufahrten dauerhaft verschlossen werden können, ohne gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen, kann bei dieser Bauweise auf die Abdeckung mit Planen in der Halle verzichtet werden.

3.6

Die Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Brech- und Klassieranlage und der Kaltmischanlage während starker Winde, bei denen die vorhandene Bedüsung offensichtlich nicht ausreicht, um eine Staubausbreitung zu verhindern, ist nicht zulässig.

3.7

Die Ergebnisse der turnusmäßigen Untersuchung des Abwassers in dem Sammelbecken auf Inhaltstoffe sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.8

Ein personalisierter Notfall- und Alarmplan ist vor Inbetriebnahme zu erstellen und den Beschäftigten bekannt zu machen. Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme dieser Arbeitsanweisung schriftlich zu bestätigen.

3.9

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 11 der 12. BImSchV hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist vorab mitzuteilen, wie diese Information durchgeführt wird.

3.10

Die Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Feuerwehr) sind über die möglichen Gefahren, die von der Anlage ausgehen können zu informieren.

In diesem Zusammenhang ist nach Inbetriebnahme und Aufnahme des regulären Betriebs eine Feuerwehrrübung in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr auf dem Gelände durchzuführen. Der Termin für die Übung sowie eventuelle Ergebnisse und/oder erforderliche Maßnahmen, die sich auf Grund der Feuerwehrrübung ergeben haben, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1

Bei Einstellung des Anlagenbetriebes sind gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG durch den Anlagenbetreiber Untersuchungen analog zu Nebenbestimmung 6.1 bis 6.5 zu veranlassen. Die dabei im Sinne von Nebenbestimmung 6.6 gewonnenen Ergebnisse sind in einem Bericht zur Betriebseinstellung zusammenzufassen, der auch einen Abgleich mit den Ergebnissen des Ausgangszustandsberichtes zu enthalten hat. Dabei ist insbesondere darzulegen, ob betriebsbedingt erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen vorliegen. Der vorgenannte Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Monate nach Einstellung des Betriebes der Anlage zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

4.2

Ohne Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden.

5. Naturschutz

5.1

Bei den Unterhaltungsmaßnahmen sind die Lebensraumsprüche der geschützten Arten funktional und zeitlich (Vögel - Brutzeit bzw. Amphibien - Laich- und Larvalzeit) zu berücksichtigen.

5.2

Die Maßnahmen des Freiflächenplanes (Anlage 19-1 der Antragsunterlagen) sind dauerhaft umzusetzen.

5.3

Als Ausgleich für das Entfallen der Laichhabitats von Amphibien sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel - Naturschutzdezernat - unterhalb der Einmündung des Rückhaltebeckens drei bis fünf „Grabentaschen“ (Senken von etwa 20 cm Tiefe) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

6. Bodenschutz

6.1

Aus den im Ausgangszustandsbericht (AZB) festgelegten Teilflächen 1-7 (vgl. Anlage 2 des AZB) sind nach Aufnahme des Anlagenbetriebes erstmalig nach fünf Jahren sowie anschließend alle zehn Jahre oberflächennahe Bodenmischproben zu entnehmen.

6.2

Die Entnahme der Einzelproben sowie deren Zusammenstellung zu Mischproben hat gemäß den Festlegungen des AZB (vgl. Ziff. 4 u. 6.2 des AZB) zu erfolgen. Die Entnahmetiefe ist an dem im Ausgangszustandsbericht dokumentierten Höhennivellement (vgl. Tabelle 1 des AZB) zu orientieren.

6.3

Die nach Nebenbestimmung 6.2 zu entnehmenden Mischproben sind analytisch (Feststoff u. Eluat) auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe nach den dort benannten Verfahren (vgl. Tabelle 2 des AZB) zu untersuchen.

6.4

Analog zu Nebenbestimmung 6.1 sind aus der auf dem Anlagengrundstück positionierten Grundwassermessstelle mit der Bezeichnung GWM 59 (R 3549125 / H 5677402) nach Aufnahme des Anlagenbetriebes erstmalig nach fünf Jahren und dann alle fünf Jahre Grundwasserproben als Pumpproben zu entnehmen.

6.5

An den nach Nebenbestimmung 6.4 zu entnehmenden Grundwasserproben sind im Zuge der Entnahme die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten Stoffe nach den dort benannten Verfahren (vgl. Tabelle 3 des AZB) zu untersuchen.

6.6

Die Ergebnisse der nach Nebenbestimmung 6.1 - 6.5 zu entnehmenden Boden- und Grundwasserproben sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusammen mit den Probenahmeprotokollen unaufgefordert und fristgerecht vorzulegen.

6.7

Abhängig von den Ergebnissen nach Nebenbestimmung 6.6 bleiben Forderungen nach einer Anpassung des Anlagenbetriebes mit dem Ziel einer weitergehenden Vermeidung/Reduzierung etwaiger stofflicher Beaufschlagungen von Boden und/oder Grundwasser vorbehalten.

7. Baurecht, Brandschutz

Im Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV sind zur gezielten Orientierung der Feuerwehr Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorgesehen. Diese Pläne sind nicht mit der örtlichen Feuerwehr, wie im Sicherheitsbericht bestimmt, sondern mit der Brandschutzdienststelle des Werra-Meißner-Kreises abzustimmen.

8. Wasserwirtschaft

8.1

Die Mitarbeiter sind wiederkehrend über die erforderlichen Maßnahmen beim Austritt von festen und flüssigen Stoffen (Unfall/Transportverlust) zu schulen.

Die Betriebseinheit IV ist nach jedem Behandlungsvorgang in der Brecher- und Klassieranlage auf der Betriebseinheit IV in jedem Fall aber am Ende eines jeden Arbeitstages zu reinigen. Das RRB ist jährlich zu reinigen. Der auf der Fläche der Betriebseinheit IV abgesetzte Staub und das Absetzmaterial aus dem RRB sind dabei aufzunehmen und nicht über den Abwasserpfad zu entsorgen. Die Anforderungen sind bei der Aufstellung der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung 1.9 zu berücksichtigen.

8.2

In den Freiflächenlagern der Betriebseinheit V, VI und VII (geschotterte Fläche) dürfen nur Abfälle gelagert werden, die nicht wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz sind.

Vorbehaltlich einer späteren bundesrechtlichen Regelung gelten nur mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z 1.1 im Feststoff und Z 1.1 im Eluat nach Tabelle I und II des Anhang 2 zu diesem Bescheid einhalten als nicht wassergefährdende Stoffe.

Weist der Abfall Belastungen in anderen als in den Tabellen I und II des Anhang 2 aufgeführten Parametern auf, ist vor einer Annahme mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären, ob der Abfall ein nicht wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz ist.

Bei Gleisschotter ist der Herbizidgehalt im Eluat zu bestimmen. Gleisschotter gilt als wassergefährdender Stoff, wenn die Herbizidbelastung einen Wert von 0,5 µg/l im Eluat übersteigt. Die Herbizidbelastung ist zumindest als Summe der Einzelsubstanzen Atrazin, Diuron, Simazin, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat und AMPA zu bestimmen.

Vorbehaltlich einer späteren bundesrechtlichen Regelung gelten nur Holz - Abfälle, die der Altholzkategorie A I und A II im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung zuzuordnen sind, als nicht wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz.

8.3

Für die Diesellagerung und den dazugehörigen Abfüllplatz ist eine Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich.

8.4

Gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) ist für den Koaleszenzabscheider mit Schlammfang vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 2,5 Jahre eine Sachverständigenüberprüfung durchzuführen.

8.5

Der Betankungsplatz der Baustellentankstelle ist an den vorhandenen Koaleszenzabscheider anzuschließen.

8.6

Die in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Hessisch Lichtenau eingeleitete Abwassermenge ist mittels eines geeichten Durchflussmessers zu messen und zu erfassen. Neben der Einleitestelle in das öffentliche Kanalnetz ist ein Übergabeschacht mit einem Messzähler einzubauen.

8.7

Vor Inbetriebnahme sind die Lagerflächen in dem überdachten Boxenlager (Betriebseinheit III) und dem asphaltierten Freiflächenlager (Betriebseinheit IV) von einem Vertreter der wasserrechtlichen Überwachungsbehörde auf Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen kontrollieren und für den Betrieb der Anlage freizugeben zu lassen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Freigabe durch die wasserrechtlichen Überwachungsbehörde erfolgen.

8.8

Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich in dem überdachten Boxenlager (Betriebseinheit III) oder abgedeckt in dem asphaltierten Freiflächenlager (Betriebseinheit IV) gestattet.

8.9

Während der Behandlung von Abfällen im asphaltierten Freiflächenlager (Betriebseinheit IV) dürfen nur das Eingangs- und das Ausgangshaufwerk der Behandlung abgeplant werden.

8.10

Das bei der Bodenbehandlung mit Kalk erzeugte Boden – Kalk - Gemisch muss weniger als 3 % Massenanteil Kalk enthalten.

9. Abfallrecht

9.1

Es dürfen nur Abfälle mit dem folgenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) auf der Anlage angenommen und gemäß Kapitel 11 der Antragsunterlagen zeitweilig gelagert oder behandelt werden:

| AVV-Abfallschlüssel | AVV-Abfallbezeichnung |
|----------------------------|--|
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fälle |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| 17 02 01 | Holz |
| 17 03 01* | kohlenteerhaltige Bitumengemische |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |

| | |
|-----------|--|
| 17 05 05* | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |
| 17 05 07* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

9.2 Annahme von Abfällen

9.2.1 Allgemeines

9.2.1.1

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung des Herkunftsnachweises (Herkunft jeder Einzelanlieferung und die bisherige Nutzung an der Entnahmestelle durch Anlieferungsschein, rechtsverbindliche verantwortliche Erklärung des Transporteurs, die Ergebnisse der Deklarationsanalyse und ggf. vorhandene Gutachten oder vergleichbare Erklärungen) und die Überprüfung der angelieferten Abfälle durch organoleptische Kontrollen (Inaugenscheinnahme und Geruch) im Eingangsbereich sowie am abgekippten Material.

Besteht bereits bei Übergabe im Annahmebereich z. B. auf Grund der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern.

Nach der ersten Inaugenscheinnahme ist im Weiteren jeder angenommene Abfall beim Abkippvorgang in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Einstufung und der stofflichen Zusammensetzung umfassend zu überprüfen. Ergibt sich erst hierbei der Verdacht einer falschen Deklaration der Abfälle oder wird eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen Dritter) festgestellt, ist wie bei dem Verdacht einer falschen Deklaration im Eingangsbereich zu verfahren.

9.2.1.2

Bei der Anlieferung hat die Betreiberin vom Anlieferer mindestens folgende Angaben über das angelieferte Material in einem Lieferschein zu erfassen:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,

- Abfallmenge in Tonnen
- Herkunft (Bauherr, Baustelle),
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- vorherige Verwendung des Materials und
- Angaben zur Schadstoffbelastung, z. B. Einbauklasse nach dem LAGA Merkblatt Nr. 20

Eine Durchschrift des Lieferscheins ist dem Anlieferer auszuhändigen.

9.2.2 Gefährliche Abfälle

9.2.2.1

Für die auf der Anlage angenommenen gefährlichen Abfälle muss vor der Annahme eine Deklarationsanalyse vorliegen und der Betreiberin zugeleitet worden sein. Soweit bei baulichen Maßnahmen der Betreiberin aus baubetrieblichen Gründen eine Deklarationsanalyse nicht vor der Annahme durchgeführt werden konnte, ist die Deklarationsanalyse umgehend nach Annahme auf der Anlage vorzunehmen..

9.2.2.2

Ist ein Abfall aufgrund anderer Schadstoffparameter als Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Zink, Cyanide, PAK, BTEX, LHKW, PCB, Mineralkohlenwasserstoffe, Phenole oder Sprengstoffverbindungen als gefährlich einzustufen, darf der Abfall nur nach einem diesbezüglichen vorherigen Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG oder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auf der Anlage angenommen oder behandelt werden.

9.2.2.3

Für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 06, 17 03 01 und 17 05 07 gelten die Anforderungen dieses Bescheides für gefährlichen Bauschutt.

9.2.3 Nicht gefährlicher Boden

9.2.3.1

Als nicht gefährliche Bodenmaterialien im Sinne dieses Bescheides gelten mineralische Abfälle mit den Abfallschlüsseln 01 04 08, 01 04 09, 17 05 04, 17 05 06 und 20 02 02. Soweit Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 01 01 02, 01 04 12 und 19 13 02 eine den vorgenannten Bodenmaterialien vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, können diese wie nicht gefährliche Bodenmaterialien gehandelt werden.

9.2.3.2

Für die auf der Anlage angenommenen nicht gefährlichen Bodenmaterialien muss vor der Annahme eine Deklarationsanalyse vorliegen und der Betreiberin zugeleitet worden sein, soweit nicht nach Nebenbestimmung 9.2.3.3 darauf verzichtet werden darf. Konnte bei baulichen Maßnahmen der Betreiberin aus baubetrieblichen Gründen eine Deklarationsanalyse nicht vor der Annahme durchgeführt werden, ist die Deklarationsanalyse umgehend nach Annahme auf der Anlage vorzunehmen. Es sind Rückstellproben bis mindestens zum Abschluss der Entsorgung des beprobten Abfalls aufzubewahren.

Der Umfang der erforderlichen Deklarationsanalyse richtet sich nach der Herkunft und Vorgeschichte des Bodenmaterials. Das Bodenmaterial muss auf bodengefährdende Stoffe untersucht worden sein, die mit der Nutzung oder der räumlichen Lage der Entnahmefläche verbunden gewesen sein können. Bei konkretem Verdacht muss das Bodenmaterial hinsichtlich der vermuteten Schadstoffbelastungen untersucht worden sein.

Bei unspezifischen Verdacht ist folgendes Mindestuntersuchungsprogramm durchzuführen:

Tabelle 1

| Parameter | Feststoff | Eluat |
|---|-----------|-------|
| Kohlenwasserstoffe | x | |
| EOX | x | |
| PAK ₁₆ | x | |
| TOC | x | |
| Arsen | x | x |
| Blei | x | x |
| Cadmium | x | x |
| Chrom (gesamt) | x | x |
| Kupfer | x | x |
| Nickel | x | x |
| Quecksilber | x | x |
| Zink | x | x |
| Chlorid | | x |
| Sulfat | | x |
| pH – Wert | | x |
| Elektrische Leitfähigkeit | | x |
| Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch) | x | |

9.2.3.3

Auf die Vorlage einer Deklarationsanalyse darf bei nicht gefährlichen Bodenmaterial nur in den folgenden Fällen verzichtet werden:

- wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei der Ausweisung von Baugebieten auf Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden;
- bei Bodenmaterial aus Gebieten, die anthropogen erhöhte Hintergrundwerte an bodengefährdenden Stoffen aufweisen, sofern dieses wieder in gleiche Tiefenlage innerhalb des Bodenprofils eingebaut wird und dessen Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten in der Region erfolgt. Dabei sind eventuell bestehende Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen. Diese Gebiete müssen zuvor von der zuständigen Bodenschutzbehörde festgelegt worden sein;

- bei Bodenmaterial aus Gebieten, deren Böden geogen erhöhte Gehalte an bodengefährdenden Stoffen aufweisen, sofern dieses wieder auf Böden des gleichen Ausgangsmaterials der Bodenbildung aufgebracht wird;
- bei Oberbodenmaterial aus Klein- und Hausgärten, sofern dieses wieder auf dasselbe Grundstück aufgebracht wird;
- bei Oberbodenmaterial aus Böden unter Waldnutzung, sofern dieses wieder auf Böden unter Waldnutzung aufgebracht wird;

Bei Abfällen mit den Abfallschlüsseln 01 04 08, 01 04 09, 01 04 12 und 19 13 02 ist aber stets die Vorlage eine Deklarationsanalyse erforderlich.

9.2.3.4

Im nicht gefährlichen Bodenmaterial dürfen nur nicht mineralische Bestandteile natürlichen Ursprungs, wie z. B. Pflanzenreste oder Huminstoffe vorhanden sein.

9.2.3.5

Nicht gefährliches Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) > 10 Vol. % ist als nicht gefährlicher Bauschutt anzusehen und entsprechend der Regelungen dieses Bescheides zum nicht gefährlichen Bauschutt zu handeln.

9.2.4 Nicht gefährlicher Bauschutt

9.2.4.1

Für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 08, 17 08 02 und 19 12 09 gelten die Anforderungen dieses Bescheides für nicht gefährlichen Bauschutt.

9.2.4.2

Für den auf der Anlage angenommenen nicht gefährlichen Bauschutt muss vor der Annahme eine Deklarationsanalyse vorliegen und der Betreiberin zugeleitet worden sein, soweit nicht nach Nebenbestimmung 9.2.4.3 darauf verzichtet werden darf. Konnte bei baulichen Maßnahmen der Betreiberin aus baubetrieblichen Gründen eine Deklarationsanalyse nicht vor der Annahme durchgeführt werden, ist die Deklarationsanalyse umgehend nach Annahme auf der Anlage vorzunehmen. Es sind Rückstellproben bis mindestens zum Abschluss der Entsorgung des beprobten Abfalls aufzubewahren.

Der Umfang der erforderlichen Deklarationsanalyse richtet sich nach der Herkunft und Vorgeschichte des Bauschutts. Bei unspezifischen Verdacht ist folgendes Mindestuntersuchungsprogramm durchzuführen:

| Tabelle 2 | Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht | |
|------------------------------|--|--------------|
| Parameter | Feststoff | Eluat |
| Aussehen ¹⁾ | x | |
| Farbe, Färbung ²⁾ | x | x |
| Trübung ²⁾ | | x |
| Geruch ²⁾ | x | x |
| pH-Wert | | x |
| Elektrische Leitfähigkeit | | x |
| Chlorid | | x |
| Sulfat | | x |
| Arsen | x | x |
| Blei | x | x |
| Cadmium | x | x |
| Chrom(gesamt) | x | x |
| Kupfer | x | x |
| Nickel | x | x |
| Quecksilber | x | x |
| Zink | x | x |
| Mineralölkohlenwasserstoffe | x | |
| PAK nach EPA | x | |
| EOX | x | |
| Phenolindex | | x |
| PCB ₆ | x | |

1) verbale Beschreibung der Bestandteile

2) ist anzugeben (verbale Beschreibung)

9.2.4.3

Auf die Vorlage einer Deklarationsanalyse darf bei nicht gefährlichen Bauschutt nur verzichtet werden, wenn ein Verwertung in der Einbauklasse 2 im Sinne des Merkblattes M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Teil I vom 06.11.2003 und Teil II, III vom 06.11.1997, nachfolgend LAGA Merkblatt M 20 genannt, erfolgt und

- das Material aus kontrollierten Rückbau gewonnen wurde und dabei schadstoffhaltige Baumaterialien (z. B. PCB – haltige Dichtungsmassen, asbesthaltige Verkleidungen) vollständig abgetrennt wurden
- kein Verdacht auf nutzungsbedingte oder sonstige Schadstoffbelastungen besteht

Bei Abfällen mit den Abfallschlüsseln 17 05 08 und 19 12 09 ist aber stets die Vorlage eine Deklarationsanalyse erforderlich. Beim Abfallschlüssel 17 05 08 ist immer auch der Herbizidgehalt mit zu untersuchen.

9.2.4.4

Es darf nur nicht gefährlicher Bauschutt auf der Anlage angenommen werden, der weniger als 5 Vol. % an nicht mineralischen Bestandteilen enthält. Ausgenommen hiervon sind Eisenmetalle, die auch während des Aufbereitungsvorgangs aussortiert werden können.

9.2.5 Bituminöser Straßenaufbruch

Bituminöser Straßenaufbruch ist wie nicht gefährlicher Bauschutt zu untersuchen. Nebenbestimmung 9.2.4.2 gilt entsprechend. Auf eine Deklarationsanalyse darf nur verzichtet werden, wenn

- es sich bei dem Straßenaufbruch zweifelsfrei um Ausbauasphalt handelt,
- keine Verunreinigungen durch Schadensfälle vorliegen können
- der Straßenaufbruch nicht unter Verwendung von mineralischen Abfällen hergestellt wurde und
- keine spätere Verwertung im offenen Einbau erfolgt

9.2.6 Rost- und Kesselaschen

Rost- und Kesselaschen, Abfallschlüssel 19 01 12 sind wie nicht gefährlicher Bauschutt zu untersuchen. Auf eine Deklarationsanalyse für angenommene Chargen darf verzichtet werden, wenn die Rost- und Kesselaschen vom Abfallerzeuger regelmäßig untersucht wird und alle Untersuchungsergebnisse die abfallrechtliche Einstufung als nicht gefährlicher Abfall bestätigen. Beim Verzicht auf eine Deklarationsanalyse ist zu dokumentieren, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

9.2.7

Mineralische Abfälle, die nach den Nebenbestimmungen 9.2 einer Deklarationsanalyse unterzogen werden müssen und für die aus baubetrieblichen Gründen eine Deklarationsanalyse nicht vor der Annahme durchgeführt werden konnte, dürfen nur in dem überdachten Boxenlager (Betriebseinheit III) gelagert werden.

9.3 Beprobung

9.3.1 Probenahme

Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen von Abfällen auf der Anlage hat nach der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ Stand Dezember 2001, nachfolgend LAGA PN 98 genannt, zu erfolgen.

9.3.2 Analytik

Die Analysen der Proben sind nach den in der LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung gekennzeichneten Referenzverfahren oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen bzw. nach den Verfahren, die in den Regelwerken aufgeführt sind, aus denen die jeweiligen Grenz- oder Zuordnungswerte stammen.

9.3.3

Die Probenahme, Analyse von Gleischotter erfolgt nach der internen Richtlinie der Deutschen Bahn (DB) „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ (Ril 880.4010).

9.4 Vermischung von Abfällen

9.4.1

Abfälle, die verschiedenen Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, dürfen auf der Anlage vor, während oder nach der Behandlung nicht mit einander vermischt werden. Ausgenommen ist nur die Vermischung von

- Abfälle mit den Abfallschlüsseln 02 01 07 und 03 03 01 miteinander, soweit es sich um naturbelassenes, unbehandeltes und unbelastetes Holz handelt
- Abfälle mit den Abfallschlüsseln 01 01 02, 01 04 08, 01 04 09, 01 04 12, 17 05 04, 17 05 06 und 20 02 02 miteinander, soweit die Abfälle die gleichen Zuordnungswerte nach dem LAGA Merkblatt M 20 aufweisen und bodenschutzrechtliche Belange einer späteren Verwertung nicht entgegenstehen
- Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 01, 17 01 02 und 17 01 03 miteinander, soweit die Abfälle die gleichen Zuordnungswerte nach dem LAGA Merkblatt M 20 aufweisen

9.4.2

Abfälle, die dem gleichen Abfallschlüssel zuzuordnen sind, dürfen auf der Anlage vor, während oder nach der Behandlung nur mit einander vermischt werden, soweit die Abfälle die gleichen Zuordnungswerte nach dem LAGA Merkblatt M 20 aufweisen.

9.4.3

Rost- und Kesselaschen, Abfallschlüssel 19 01 12, aus verschiedenen Erzeugeranlagen dürfen nicht miteinander vermischt werden.

9.5 Behandlung von nicht gefährlichem Bauschutt in der Brecher- und Klassieranlage

9.5.1 Eigenüberwachung vor der Behandlung

Der zur Behandlung in der Brecher- und Klassieranlage angenommene Bauschutt ist vor der Behandlung einer Eigenüberwachung zu unterziehen. Im Rahmen der Eigenüberwachung, ist der Bauschutt während bzw. nach der Anlieferung, gemäß Tabelle 3 und 4 in Nebenbestimmung 9.5.4 zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

9.5.2

Vor Aufnahme der regelmäßigen Lieferungen der in der Bauschuttrecyclinganlage hergestellten Recyclingbaustoffe sind die einzelnen Lieferkörnungen (einschließlich Vorabsiebmaterial) auf ihre Eignung für die Verwertung gemäß Tabelle 3 und Tabelle 4 in Nebenbestimmung 9.5.4 zu untersuchen.

9.5.3

Zur Sicherung der Qualität sind die aus nicht gefährlichem Bauschutt erzeugten Recyclingmaterialien einer Güteüberwachung zu unterziehen, die aus der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung durch eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle besteht. Die Güteüberwachung hat getrennt für jede hergestellte Lieferkörnung (einschließlich Vorabsiebmaterial) aus einer Abfallart zu erfolgen.

9.5.4

Der Umfang und die Häufigkeit der durchzuführenden Güteüberwachung nach Nebenbestimmung 9.5.3 ergibt sich aus den Tabellen 3 und 4. Dabei sind für die Feststellung der Eignung des aufbereiteten Materials alle hergestellten Lieferkörnungen zu untersuchen. Außerdem ist die Eigenüberwachung durch den Fremdüberwacher zu kontrollieren.

| Tabelle 3 | | Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen im Feststoff für Recyclingbaustoffe | | |
|--------------------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|--|
| Parameter | Eignungsnachweis | Fremdüberwachung¹⁾ | Eigenüberwachung²⁾ | |
| Aussehen | X | X | X | |
| Farbe | X | X | X | |
| Geruch | X | X | X | |
| Blei ³⁾ | X | X | | |
| Cadmium ³⁾ | X | X | | |
| Chrom (gesamt) ³⁾ | X | X | | |
| Kupfer ³⁾ | X | X | | |
| Nickel ³⁾ | X | X | | |
| Zink ³⁾ | X | X | | |
| Mineralölkohlenwasserstoffe | X | X | | |
| PAK nach EPA | X | X | | |
| EOX | X | X | | |
| PCB ₆ ³⁾ | X | X | | |
| Benzo(a)pyren ³⁾ | X | X | | |

1) Die Fremdüberwachung ist mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.

2) Die Eigenüberwachung ist laufend durchzuführen.

3) Die Untersuchungen sind nur dann durchzuführen, wenn Z 0-Material hergestellt wird.

| Tabelle 4: | Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen im Eluat für Recyclingbaustoffe | | |
|-------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Parameter | Eignungsnachweis | Fremdüberwachung¹⁾ | Eigenüberwachung²⁾ |
| Färbung | X | X | X |
| Trübung | X | X | X |
| Geruch | X | X | X |
| pH-Wert | X | X | X |
| el. Leitfähigkeit | X | X | X |
| Chlorid | X | X | |
| Sulfat | X | X | |
| Blei | X | X | |
| Cadmium | X | X | |
| Chrom (gesamt) | X | X | |
| Kupfer | X | X | |
| Nickel | X | X | |
| Zink | X | X | |
| Phenolindex | X | X | |

- 1) Die Fremdüberwachung ist mindestens 1/4jährlich durchzuführen.
2) Die Eigenüberwachung ist mindestens wöchentlich durchzuführen. Um die Eigenüberwachung zu verbessern, wird empfohlen, diese häufiger durchzuführen und ggf. auch den Parameterumfang zu erweitern.

Abweichend von Fußnote 1 der Tabelle 3 und 4 ist eine Fremdanalyse für das Jahr ausreichend, wenn von einer Lieferkörnungen aus einer Abfallart weniger als 2.000 Mg im Jahr erzeugt wird. Es sind Rückstellproben der Fremdüberwachung bis mindestens zum Abschluss der Entsorgung des beprobten Abfalls aufzubewahren.

9.5.5

Ist beabsichtigt, die Feinfraktion (Vorabsiebmaterial und Kehrgut der Fahrwege) mit den Korngrößen 0 - 5 mm einer Verwertungsmaßnahme zuzuführen, ist für jede max. 500 m³ große Charge eine Mischprobe zu entnehmen (Entnahme der Probe an 10 verschiedenen Stellen und Mischen der Einzelproben). Diese Fraktion ist getrennt von anderen Fraktionen in Einzelhalden von max. 500 m³ zu lagern.

9.5.6

Bei der Abgabe von in der Brecher- und Klassieranlage behandelten Materialien ist dem Abholer ein Lieferschein/Abgabeschein auszuhändigen, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
- Abfallmenge in Tonnen
- Erzeuger,
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- Einbauklasse nach dem LAGA Merkblatt M 20, in der das abgegebene Material einzustufen ist (Bei einer Verwertung als Deponieersatzbaustoff ist das Material entsprechend den Vorgaben der DepV auf dem Lieferschein/Abgabeschein einzustufen)

In den Lieferbedingungen ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Verwertung des erzeugten Recyclingmaterials in Abhängigkeit von den festgelegten Zuordnungswerten für Feststoff und Eluat nur in bestimmten Einbaubereichen möglich ist.

9.6 Behandlung von bituminösen Straßenaufbruch

Für die Behandlung von bituminösen Straßenaufbruch, Abfallschlüssel 17 03 02, in der Brecher- und Klassieranlage gelten die Nebenbestimmungen 9.5.1 bis 9.5.6 entsprechend.

9.7 Behandlung von Rost- und Kesselaschen

9.7.1

Für die Behandlung von Rost- und Kesselaschen, Abfallschlüssel 19 01 12, in der Brecher- und Klassieranlage gelten die Nebenbestimmungen 9.5.1 bis 9.5.6 entsprechend.

9.7.2

Abweichend von Nebenbestimmung 9.5.4 findet Fußziffer 3 zur Tabelle 3 keine Anwendung. Die Feststoffschwermetallgehalte nach Tabelle 3 sind im Rahmen des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung stets zu bestimmen.

9.7.3

Vor einer Abgabe zur Verwertung der Rost- und Kesselaschen muss diese zumindest 3 Monate gelagert worden sein.

9.8 Behandlung von nicht gefährlichen Bodenmaterialien

9.8.1

Für die Behandlung von nicht gefährlichen Bodenmaterialien in der Brecher- und Klassieranlage gelten die Nebenbestimmungen 9.5.1 bis 9.5.6 entsprechend. Abweichend von Nebenbestimmung 9.5.4 findet Fußziffer 3 zur Tabelle 3 keine Anwendung. Die Feststoffschwermetallgehalte nach Tabelle 3 sind im Rahmen des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung stets zu bestimmen. Zusätzlich ist der Arsen- und Thallium - Gehalt im Feststoff sowie der Cyanid - Gehalt im Eluat zu ermitteln.

9.8.2

Bei der Behandlung von nicht gefährlichen Bodenmaterialien zur Bodenverbesserung/-stabilisierung darf nur Kalk verwendet werden.

9.9 Behandlung von gefährlichen Bauschutt in der Brecher- und Klassieranlage

9.9.1

Es darf nur gefährlicher Bauschutt auf der Anlage behandelt werden, der weniger als 5 Vol. % an nicht mineralischen Bestandteilen enthält. Ausgenommen hiervon sind Eisenmetalle, die auch während des Aufbereitungsvorgangs aussortiert werden können.

9.9.2

Alle aus angenommenen gefährlichen Abfällen beim Brechen und Klassieren erzeugten Lieferkörnungen sind vor der weiteren Entsorgung einer Charge nach der LAGA PN 98 zu

beprobieren und zu analysieren. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den möglichen Schadstoffbelastungen der Materialien und dem vorgesehenen Entsorgungsweg.

9.9.3

Abfallchargen eines Abfalls, die denselben Abfallschlüssel aufweisen, dürfen beim Brechen- oder Klassieren nur miteinander vermischt werden, wenn deren Gefährlichkeit auf den gleichen Schadstoffparametern beruht.

9.10

Eine Behandlung von gefährlichen Böden, Abfallschlüsselnummer 17 05 03 und 17 05 05 auf der Anlage ist unzulässig.

9.11

Es ist schriftlich oder elektronisch eine Lagerdokumentation für alle Lagerbereiche zu führen, die die Rückverfolgbarkeit der angenommenen Abfällen und der behandelten Abfälle auf der Anlage sicherstellt. Die Lagerdokumentation muss für die Überwachungsbehörde vor Ort auf der Anlage jederzeit einsehbar sein.

10. Arbeitsschutz

10.1

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Hierbei sind auch unterschiedliche Betriebszustände, wie z.B. Normalbetrieb, Einrichten, Stillsetzen, Instandsetzen, Störungen/Ausfälle zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung liegt auf den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Unter Berücksichtigung dieser Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen je nach Arbeitsbereich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Schutzmaßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ihrer Wirksamkeit sind vom Arbeitgeber (unabhängig von der Beschäftigtenanzahl) zu dokumentieren und am Betriebsort aufzubewahren. Bei der Beurteilung hat sich der Arbeitgeber von Fachkräften (Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt) beraten zu lassen (siehe ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV).

10.2

Bei jeder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die Gefährdung der Beschäftigten auswirken kann (z. B. Änderung der betrieblichen Bedingungen, andere Einstufung), ist die Beurteilung erneut durchzuführen und die Schutzmaßnahmen sind ggf. entsprechend anzupassen.

10.3

Die Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen (z.B. Stäube -mineralische u. Holzstäube, PAK und PAH's, PCB, Schlackeprodukte, etc.) ist zu ermitteln. Die Expositionsermittlung beschränkt sich dabei auf die regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit und Funktion der Schutzmaßnahmen und der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Kontrolltermine sowie Art und Umfang der Überprüfungen sind festzulegen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren (siehe GefStoffV, ArbmedVV).

10.4

Die staubemittierenden Anlagenteile sind mit Maßnahmen zur Reduzierung von Staubfreisetzungen zu versehen. Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Dabei ist die Rangfolge der Arbeitsschutzmaßnahmen ebenso wie der Stand der Technik zu berücksichtigen (siehe GefStoffV, Anh. 2.3).

10.5

Es sind verständliche Betriebsanweisungen (für Gefahrstoffe - siehe TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" u. für Arbeitsmittel, z.B. für die Betankungsanlage n. TRBS 3151) in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen und im Arbeitsbereich an gut zugänglicher und einsehbarer Stelle anzubringen. Ebenso sind alle Beschäftigten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren (siehe ArbSchG, GefStoffV).

10.6

Stationäre Sammelstellen und Zwischenlager müssen befestigte (z. B. asphaltierte) Verkehrswege aufweisen und mit Flucht- und Rettungswegen ausgestattet sein.

Für Fußgänger sind separate (vom Fahrzeugverkehr getrennte) Verkehrswege einzurichten.

10.7

In Lagerräumen und Lagern im Freien muss eine ausreichende Beleuchtung (siehe Arbeitsstätten-Richtlinie A3.4) vorhanden sein. Die Kennzeichnungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie anzubringen.

10.8

Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme und Inhalation ist zu vermeiden. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann, so sind für die Beschäftigten folgende Maßnahmen zu treffen:

- Waschgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen (s. Container),
- Straßen- und Arbeitskleidung sind getrennt aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung zu reinigen.

10.9

Der Betreiber hat zu veranlassen, dass Arbeitsmittel, Betriebsmittel, wie z.B. die Eigenverbrauchstankstelle u. elektrische Anlagen sowie Auffang- und Entsorgungseinrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen

1. vor der ersten Inbetriebnahme und
2. in bestimmten Zeitabständen

durch eine befähigte Person geprüft werden.

Die Prüffristen von allen Arbeitsmitteln, Betriebsmitteln sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt und beseitigt werden. Auf das Vorhalten von Konformitätserklärungen und sonstigen Herstellerangaben u.-prüfungen für Anlagen und deren Einzelteile wird hingewiesen (siehe §§ 14, 15 BetrSichV, Maschinenrichtlinie).

11. Sicherheitsleistung

11.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 2.416.000,- Euro (i. B.: Zweimillionenvierhundertsechzehntausend Euro) zu leisten. Sofern die genehmigten Lagermengen in Betriebseinheit III und IV nicht sofort voll ausgeschöpft werden, kann abweichend hiervon die Sicherheit wie folgt zeitlich gestaffelt vorgelegt werden:

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Basissicherheitsleistung in Höhe von 846.000,- € zu leisten.

Vor der erstmaligen Überschreitung einer Lagermengen von

7.000 Tonnen an Abfällen, die die Zuordnungswerte Z 2* einhalten in Betriebseinheit III und IV zusammen

oder

2.200 Tonnen an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zuordnungswerte Z 2* überschreiten, in Betriebseinheit III und IV zusammen

ist eine Sicherheit in Höhe von insgesamt 1.208.000,- € zu leisten.

Vor der erstmaligen Überschreitung einer Lagermengen von 3.200 Tonnen an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zuordnungswerte Z 2* überschreiten, ist eine Sicherheit in Höhe von insgesamt 1.812.000,- € zu leisten.

Vor der erstmaligen Überschreitung einer Lagermengen von 6.900 Tonnen an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zuordnungswerte Z 2* überschreiten, ist eine Sicherheit in Höhe von insgesamt 2.416.000,- € zu leisten.

* Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. Z 2 im Feststoff und Eluat im Sinne des LAGA Merkblattes M 20

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren beim Regierungspräsidium Kassel oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft des Konzerns, einer Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind dem Regierungspräsidium Kassel vorzulegen.

11.2

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 11.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Kassel bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1, und 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der ,Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Behandlungs- und Lageranlage besteht aus folgenden Teilen

- Eingangsbereich mit Betriebsgebäude und Waage,
- Betriebswege
- Kaltmisanlage
- temporär vorhandene Brecher- und Klassieranlage
- Bodenverbesserung/-stabilisierung
- temporär vorhandener Holzshredder
- überdachtes Boxenlager
- Freilager mit Asphaltabdichtung
- geschotterte Freilagerfläche für Holz
- geschotterte Freilagerfläche für Boden und Steine
- geschotterte Freilagerfläche für mineralische Abfälle und Holz
- Containerlager für Schrott, Mischabfall und Betriebsmittel
- Tankstelle für Baufahrzeuge
- Reifenwaschanlage
- geschlossenes Absetzbecken
- Abwasserfassungssystem mit Koaleszenzabscheider auf dem Betriebsgelände
- oberirdisches Regenrückhaltebecken
- Sedimentationsrohr mit hydrodynamischen Filter
- Brauchwassertank

Die Kaltmisanlage ist der Nr. 8.11.1.1, die Brecher- und Klassieranlage der Nr. 8.11.2.1 und die Bodenverbesserung/-stabilisierung sowie der Holzshredder der Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die jeweiligen Leistungsgrenzen der 4. BImSchV werden bei allen vorgenannten Anlagen überschritten.

Die Kaltmisanlage, die Brecher- und Klassieranlage, die Bodenverbesserung/-stabilisierung und der Holzshredder bilden als Bauabfallbehandlungsanlagen eine gemeinsame Anlage im

Sinne von § 3 Abs. 1 der 4. BImSchV. Bei dem überdachten Boxenlager, dem asphaltierten Freiflächenlager und den geschotterten Freilagerflächen handelt es sich um Nebeneinrichtungen zur den Behandlungsanlagen.

Sowohl das überdachte Boxenlager als auch die asphaltierte Freilagerfläche überschreiten zudem die Leistungsgrenze der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die geschotterten Freilagerflächen für Holz, Boden und mineralische Abfälle überschreiten jeweils die Leistungsgrenze der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Verfahrensablauf

Die Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG hat am 19.10.2012 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Von der Antragstellerin und deren Beauftragten wurden mit Schreiben vom 29.01.2013, 30.07.2013, 04.09.2013, 03.02.2014 und 22.09.2014 Nachtragsunterlagen übersandt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau - hinsichtlich der Bebauungsplanung.
- Der Kreisausschuss des Werra – Meißner - Kreises - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Das Hessische Forstamt Hessisch Lichtenau
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie
- Das Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat 43.2 Chemikalienrecht
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Dez. 26: Forsten, Jagd

Dez. 27.1: Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten

Dez. 31.2: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

Dez. 31.6: Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung

Dez. 33.2: Immissions- und Strahlenschutz

Dez. 35.1: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.09.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der HNA Hessische/Niedersächsische Allgemeine.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 07.10.2013 bis 06.11.2013 im Regierungspräsidium Kassel, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Zimmer 2.18 und bei der Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 12, Gebäude „Rote Schule“, Zimmer Nr. 4, 37235 Hessisch Lichtenau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 07.10.2013 bis 20.11.2013 wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 18.12.2013 statt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 18.03.2014 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Davon hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.06.2014 Gebrauch gemacht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen, dass Staubminderungsmaßnahmen nur zu ergreifen sind, wenn auch tatsächlich Staub anfallen kann. Die Brecher- und Klassieranlage solle auch in Betriebseinheit III und VI betrieben werden. Die Sicherheitsleistung sei entsprechend des Auslastungsgrades zu staffeln.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB nach Eröffnung des Verfahrens nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vom 26.03.2014 wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 31.03.2014 vorgelegt und mit Schreiben der Terra Montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH vom 29.04.2014 vervollständigt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

4.1 Immissionsschutz (§ 5 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

4.1.1 Luftreinhaltung

4.1.1.1

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor.

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde zunächst gemäß Ziffer 4.1 TA-Luft der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt.

Die Emissionsmassenströme liegen aufgrund der hohen Durchsatzmengen der Anlage nicht unterhalb der jeweiligen Bagatellmassenströme, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft erforderlich war.

Hierzu wurde vom TÜV Süd Industrie Service GmbH die Staubimmissionsprognose vom 15.01.2013 erstellt. Dieses Gutachten wurde am 08.04.2013 ergänzt.

An den gewählten 5 Beurteilungspunkten in der nächstgelegenen Wohnbebauung und gewerblichen Nutzung werden bei den Konzentrationen nur bei den Parametern PM10 und Benzo(a)pyren die heranzuziehenden Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung überschritten. Bei den Depositionen sind die Zusatzbelastungen bei den Parametern Gesamtstaub, Blei, Arsen und Nickel an mindestens einem Beurteilungspunkt nicht irrelevant. Es war daher die Vorbelastung zu bestimmen. Die Vorbelastung konnte aus dem hessischen Messstellennetz konservativ abgeschätzt werden.

An allen 5 Beurteilungspunkten werden die Immissionswerte als Summe der Vor- und Zusatzbelastung für alle Schadstoffe eingehalten.

Im Umfeld der Anlage treten höhere Konzentrationen und Depositionen auf als an den 5 gewählten Beurteilungspunkten. Hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2 TA – Luft und dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag nach Nr. 4.3 TA – Luft ist dies nicht von Belang, da sich keine Personen dauerhaft im Umfeld der Anlage aufhalten bzw. keine Sachgüter Dritter beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen nach Nr. 4.5 TA – Luft waren im Umfeld der Anlage weitergehende Betrachtungen erforderlich.

Die nach Nr. 4.7 der TA – Luft ermittelte Gesamtbelastung überschreitet am östlich des Begrenzungszauns des Betriebsgeländes und teilweise am östlichen Rand des ausgewiesenen Industriegebietes bei den Parametern Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Thallium und Quecksilber die in Tabelle 6 TA – Luft bezeichneten Immissionswerte für die Schadstoffdeposition.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der BBodSchV auf Grund von Luftverunreinigungen überschritten sind bestehen nicht. Zwar wurde auf dem Anlagengrundstück für ca. 15 Jahre ein Ein-

stufungs- und Bereitstellungslager für Abfälle aus der Rüstungsalblastensanierung betrieben. In dieser Anlage fand auch eine Behandlung mittels Brecher- und Klassieranlage statt. Die gelagerten und behandelten Abfälle wiesen aber im Wesentlichen rüstungsalblastenspezifische organische Belastungen auf, sodass nicht von relevanten Schwermetalldepositionen ausgegangen werden kann.

Die Genehmigung ist gemäß Nr. 4.5.2 Buchstabe d) TA – Luft bei einer Überschreitung der Immissionswerte nach Tabelle 6 nicht zu versagen, wenn eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA – Luft ergibt, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich schädlicher Bodenveränderungen hervorgerufen werden können. Hierzu wurde vom TÜV Süd Industrie Service GmbH die Sonderfallprüfung nach 4.8. TA-Luft vom 21.06.2013 erarbeitet.

Die Gesamtbelastungen stellen sich wie folgt dar:

| Parameter | Vorbelastung [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$] | Zusatzbelastung Zaun [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$] | Zusatzbelastung Grenze GI [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$] | Gesamt- belastung östl. Zaun [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$] | Gesamt- belastung Grenze GI [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$] |
|-------------|---|--|---|---|--|
| Arsen | 0,6 | 48,6 | 20,7 | bis 49,2 | bis 21,3 |
| Blei | 7 | 1.235 | 525 | bis 1.242 | bis 532 |
| Cadmium | 0,2 | 14,9 | 6,3 | bis 15,1 | bis 6,5 |
| Nickel | 4,5 | 332 | 141 | bis 336,5 | bis 145,5 |
| Thallium | 0,3 | 2,3 | 1,0 | bis 2,6 | bis 1,3 |
| Quecksilber | 0,5 | 1,8 | 0,8 | bis 2,3 | bis 1,3 |

Die Höhe der Zusatzbelastung wurde der Zusammenstellung konkreter Immissionskenngrößen für Schwermetalle des TÜV Süd vom 10.02.2014 entnommen.

Nach Nr. 4.8 TA – Luft stellen Depositionswerte im Regelfall den Schutz von Kinderspielflächen und Wohngebieten sicher. Für die übrigen Flächen können im Einzelfall höhere Depositionswerte herangezogen werden. Die in Tabelle 8 der TA – Luft bezeichneten Depositionswerte geben Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen bei Ackerboden oder Grünland.

Außerhalb des Industriegebietes, in dem die Anlage liegt, herrscht eine, der Grünlandnutzung vergleichbare Nutzung vor. Die in Tabelle 8 angegebenen Depositionswerte werden alle unterschritten. Bei der vorhandenen Nutzung als Wald- bzw. Sukzessionsflächen sind bei den prognostizierten Depositionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Für Nickel ist in Tabelle 8 kein Wert benannt. Der prognostizierte Depositionswert überschreitet die zulässige Nickel - Deposition von $15 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ ca. um den Faktor 9,7. Da auch bei anderen Stoffen in den Tabellen 8 ähnlich hohe oder sogar noch deutlich höhere Faktoren in Bezug auf Tabelle 6 auftauchen, ist auch beim Parameter Nickel nicht von dem Vorliegen einer schädlichen Umweltauswirkung auszugehen.

Östlich vom Betriebsgelände im ausgewiesenen Industriegebiet sind im Rahmen der Sonderfallprüfung nach der Systematik der Nr. 4.8 der TA – Luft zumindest die Depositionswerte für eine Ackerboden- oder Grünlandnutzung hinnehmbar. Das teilweise bewaldete derzeit der Sukzession überlassene Gebiet dient nicht der Lebens- oder Futtermittel Produktion, der Erholung oder dem

Erhalt bestimmter Pflanzenarten. Aufgrund der Nähe zur Bebauung wird der Bereich von Tieren nur eingeschränkt genutzt. Da die prognostizierten Depositionen die Depositionswerte für Ackerböden oder Grünland nicht übertreffen, besteht für dieses Gebiet nur hinsichtlich der Parameter Nickel eine Bewertungsunsicherheit. Die Überschreitung der Nickel - Deposition von 15 µg/(m²*d) um ca. den Faktor 22 entspricht in etwa den Überschreitungen bei den anderen Stoffen der Tabelle 8. Die Nickel – Deposition ist daher nicht zu beanstanden. Bei den zu betrachtenden Schadstoffen ist nicht mit der Entstehung schädlicher Umweltauswirkungen durch eine mittelbare Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebens- oder Futtermittel zu rechnen.

Der Ausbreitungsrechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Brecher- und Klassieranlage im Zentrum der Betriebseinheit IV steht. Eine Aufstellung dieser Behandlungsanlage im nördlichen, östlichen oder südlichen Rand der Betriebseinheit IV würde zu noch höheren Depositionen im Umfeld der Anlage führen und war daher zu untersagen.

Im Übrigen werden auch die über die Gefahrenabwehr hinausgehenden Vorsorgeanforderungen an die von der Anlage ausgehenden, zusätzlichen Deposition nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt (siehe unter 4.1.1.2).

Da die vorgenannten Überlegungen auf den Ergebnissen der vorgelegten Immissionsprognose beruhen, die für die Schadstoffemission einzelner Abfälle bestimmte Belastungen ansetzt, war die Jahresschadstofffracht entsprechend zu begrenzen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere oder höhere als in der Prognose angesetzte Belastungen in den Abfällen vorhanden sind. Nach Anhang 3.10 „Schwermetallgehalte nach ABANDA“ der Immissionsprognose wurden nur hinsichtlich der Abfälle Gemische aus Fliesen, Beton (17 01 06), Kohlenteerpechhaltiger Straßenaufbruch (17 03 01), Boden und Steine (17 05 03), Baggergut (17 05 05), Gleisschotter (17 05 07) und Rost- und Kesselasche (19 01 12) Belastungen angesetzt. Dabei wurden die 80-Perzentilwert der Nordrhein - westfälischen Abfalldatenbank ABANDA zugrunde gelegt. Aus dem Anhang 3.2 „Mengengerüst“ ist aber erkennbar, dass auch andere Abfälle mit einem bedeutsamen Jahresdurchsatz, wie insbesondere Beton (Abfallschlüssel 17 01 01; 37.500 Mg/a), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02; 3.600 Mg/a), Bitumen (Abfallschlüssel 17 03 02; 4.000 Mg/a) und Gleisschotter (Abfallschlüssel 17 05 08; 2.400 Mg/a) ebenfalls behandelt werden. Auch diese Abfälle weisen nach ABANDA relevante Schwermetallgehalte auf.

Die der Immissionsprognose zugrundeliegende Schadstoffjahresfracht ermittelt sich wie folgt:

| Abfall-schlüssel | Jahres-menge [Mg/a] | 80-Perzentilwerte [mg/kg] | | | | | |
|------------------|---------------------|---------------------------|--------|------|-------|------|-----|
| | | As | Pb | Cd | Ni | Hg | Tl |
| 170106 | 6.750 | 15 | 212 | 1,7 | 40 | 0,64 | 1,0 |
| 170301 | 4.000 | 10 | 71 | 0,59 | 42 | 0,22 | 0,5 |
| 170503 | 8.625 | 23 | 400,8 | 2,53 | 52 | 0,92 | 1,0 |
| 170505 | 5.250 | 12 | 665 | 3,90 | 54 | 1,74 | 0,7 |
| 170507 | 1.200 | 27,1 | 145,2 | 1,02 | 111 | 0,42 | 0,5 |
| 190112 | 3.675 | 22,2 | 1800 | 15,2 | 543 | 2,66 | 3,9 |
| Summen [kg]: | | 517 | 15.452 | 113 | 3.300 | 33 | 36 |

Die ermittelten Summen waren bis auf Thallium durch eine entsprechende Nebenbestimmung als zulässige Jahresfrachten festzulegen. Um dies zu kontrollieren, muss die Betreiberin jedes Jahr

eine Übersicht der behandelten Abfälle mit der aus den Analysewerten [mg/kg] bestimmten tatsächlichen Jahresfracht vorlegen. Eine Beschränkung der Betrachtung auf die behandelten Abfallmengen ist ausreichend, da die Staubentwicklung im Wesentlichen auf diese Abfälle zurückzuführen ist.

Eine Begrenzung für den Parameter Thallium ist entbehrlich, da die Depositionswerte der Tabelle 8 der TA – Luft für Grünland immer noch um den Faktor 10 unterschritten werden. Bevor die zulässige Thallium-Fracht erreicht wird, ist bei anderen Parametern mit Überschreitungen zu rechnen.

Von der Antragstellerin werden ferner die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen und der Schadstofffrachtbeschränkung ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich bei Anlegung der in Nr. 4.2, 4.5 und 4.8 der TA Luft vorgegebenen Maßstäbe keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist.

4.1.1.2

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Das zu behandelnde Eingangsmaterial enthält Inhaltsstoffe bestimmter Stoffgruppen, hier Schwermetalle und krebserregende Stoffe. Für diese sind gemäß TA Luft 5.2.3.6 jeweils die wirksamsten Maßnahmen der Ziffern 5.2.3.2-5.2.3.5 TA Luft anzuwenden. Dies konkretisiert sich in den Auflagen 2.4 bis 2.7.3. In der Staubprognose wird ebenfalls eine Befeuchtung für alle Behandlungsschritte angesetzt. Weitergehende Anforderungen, die über den nach Nr. 5 TA – Luft gebotenen Rahmen hinausgehen, waren nicht zu ergreifen.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nachzuweisen, war eine Prüfung nach Nr. 5.2.9 TA - Luft durchzuführen. Dabei wurde zunächst angenommen, dass im Einwirkungsbereich Überschreitungen der Boden - Vorsorgewerte für Blei, Cadmium, Nickel oder Quecksilber nach Nr. 4.1 des Anhangs 2 der BBodSchV vorliegen könnten.

Die Massenströme nach Anhang 2 TA – Luft werden für keinen Parameter überschritten. Die Massenströme ergeben sich zu:

$$\text{Blei: } 1,1 \cdot 10^{-4} \text{ g/s} \cdot 3.600 \text{ s/h} \cdot (365 \text{ d} - 52 \text{ d} - 13 \text{ d}) \cdot 10 \text{ h/d} / 8760 \text{ h} = 0,13 \text{ g/h}$$

$$\text{Cadmium: } 1,3 \cdot 10^{-6} \text{ g/s} \cdot 3.600 \text{ s/h} \cdot (365 \text{ d} - 52 \text{ d} - 13 \text{ d}) \cdot 10 \text{ h/d} / 8760 \text{ h} = 0,002 \text{ g/h}$$

$$\text{Nickel: } 2,9 \cdot 10^{-5} \text{ g/s} \cdot 3.600 \text{ s/h} \cdot (365 \text{ d} - 52 \text{ d} - 13 \text{ d}) \cdot 10 \text{ h/d} / 8760 \text{ h} = 0,05 \text{ g/h}$$

$$\text{Quecksilber: } 1,6 \cdot 10^{-7} \text{ g/s} \cdot 3.600 \text{ s/h} \cdot (365 \text{ d} - 52 \text{ d} - 13 \text{ d}) \cdot 10 \text{ h/d} / 8760 \text{ h} = 0,00026 \text{ g/h}$$

Die Massenströme wurden Anhang 3 A3.9 entnommen.

Mit Nr. 5.2.9 TA - Luft werden die Vorsorgepflichten in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 des BBodSchG festgelegt. Erst bei einer Überschreitung der Werte nach Anlage 2 Nr. 5 zur BBodSchV sind weitergehende Maßnahmen zur Vorsorge anzustreben.

Es wurden die maximal ermittelten Zusatzbelastungen durch die Anlage in mg pro m² und Tag unter Annahme eines ganzjährigen Betriebes auf eine jährliche Fracht [g/(ha*a)] umgerechnet. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

| Schadstoff | Fracht nach Nr. 5 Anhang 2 der BBodSchV [g/(ha*a)] | Zusatzbelastung durch die Anlage [g/(ha*a)] |
|-------------------|---|--|
| Blei | 400 | 172,8 |
| Cadmium | 6 | 2,2 |
| Nickel | 100 | 46,1 |
| Quecksilber | 1,5 | 0,25 |

Die Frachten nach Nr. 5 Anhang 2 der BBodSchV werden durch den Betrieb der Anlage deutlich unterschritten. Eine Überschreitung der vorgenannten Frachten ist auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erwarten. Die Anforderungen des Vorhabens an die immissionsschutzrechtliche Vorsorge nach Nr. 5.2.9 TA Luft und damit auch an die bodenschutzrechtliche Vorsorge sind erfüllt.

Überschreitungen der Vorsorgewerte nach der BBodSchV sind für die von der Antragstellerin zu beachtenden Vorsorgeanforderungen nicht von Relevanz. Die Vorsorge für das Gebiet um die Anlage herum wird abschließend über die Bestimmungen der TA - Luft geregelt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

4.1.2 Gerüche

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit Emissionen geruchsintensiver Stoffe zu rechnen.

4.1.3 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit sonstigen Emissionen zu rechnen.

4.1.4 Lärmschutz

Das Zwischenlager wird in einem GI-Gebiet errichtet und betrieben. Den Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose beigelegt. Diese habe ich auf Plausibilität geprüft. Die bei der Berechnung angesetzten Schallleistungspegel entsprechen den in der Literatur und eigenen Erfahrungen zugrunde liegenden Schallpegeln. Der Abstand zur nächsten Wohnnutzung beträgt ca. 300 m. Bei freier Schallausbreitung ergibt sich nach DIN ISO 9613 eine Dämpfung aufgrund geometri-

scher Ausbreitung Adiv für das nächst gelegene Wohnhaus von 60 dB(A). Aufgrund dieser durch Abstand erreichten Schallminderungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch Lärm nicht zu erwarten und bedürfen auch keiner näheren Betrachtung.

4.2 Sicherheit (Störfall-V; BetriebsbereichsV)

Die Einstufung der Anlage als Betriebsbereich i.S.d. Störfall-Verordnung ergibt sich auf Grund der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe.

Gemäß „Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-VO“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-25) sind die in der Anlage vorhandenen Abfälle mit den Schlüsselnummern 170301, 170503, 170505 und 170106 als umweltgefährdend eingestuft. Die mögliche Gesamtlagermenge liegt deutlich über den Schwellenwerten des Anhangs I, Spalte 5 der Störfall-VO. Somit ist die Anlage als Betriebsbereich einzustufen und den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung zu unterwerfen.

Für das Genehmigungsverfahren wurde von dem Gutachter, Dr. Genest von der G&P Ingenieurgesellschaft mbH ein Sicherheitsbericht vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Anlage keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter geht davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf folgenden Erwägungen.

Um klar zu stellen, ab wann der Betriebsbereich im störfallrechtlichen Sinne in Betrieb ist, ist eine konkrete Festsetzung, in Abhängigkeit von dem Vorhandensein von störfallrelevanten Stoffen erforderlich.

Bei dem Boxenlager, dem asphaltierten Freiflächenlager, der Kaltmischanlage und der Brecher- und Klassieranlage handelt es sich u.a. um eine Anlage gemäß Nummer 8.12.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs I der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der 5. BImSchV ist für diese Anlagen ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen und gemäß § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV ein Störfallbeauftragter.

Die jeweils erforderliche Qualifikation des Beauftragten ist der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen, damit gewährleistet ist, dass die jeweilige Person geeignet ist, um den geforderten Aufgaben gerecht zu werden.

Gemäß Seite 11-1 der Antragsunterlagen ist die Lagerung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (170301) grundsätzlich nur innerhalb der BE III (überdachte Lagerboxen) geplant. Auf Grund eines möglichen hohen Gehaltes an krebserzeugenden Stoffen (z.B. Benzo(a)pyren) ist

dieses Vorgehen gerechtfertigt, um sowohl ein Auswaschen von Schadstoffen als auch ein Abwehen von Staub so weit als möglich zu minimieren. Zur Klarstellung ist hier eine konkrete Nebenbestimmung angebracht.

Im vorgelegten Sicherheitsbericht wurden halbquantitative Aussagen über die Auswirkungen eines möglichen Störfalls gemacht. Als Szenario wurde u.a. ein Starkwindereignis betrachtet. Hierbei wurde eine Staubausbreitung in die Umgebung unter bestimmten Annahmen abgeschätzt. Die Betrachtung endet mit der Feststellung einer möglichen Gesamtstaubbelastung von 810 mg/m^2 in 1 km^2 Umgebung. Anschließend wird qualitativ auf die mögliche akute Toxizität der enthaltenen Stoffe eingegangen. Die Angaben sind plausibel nachvollziehbar.

Um die mit der dargelegten Gesamtstaubbelastung durch Starkwinde mögliche Schadstoffbelastung in die Umgebung zu vermeiden, wird die Abplanung bei Starkwindereignissen nicht nur bei der Freiflächenlagerung sondern vorsorglich auch bei den überdacht gelagerten Materialien in BE III gefordert, um dem Grundsatz einer Störfallverhinderung gemäß § 3 der Störfall-VO Rechnung zu tragen.

Die in den Antragsunterlagen genannte Windstärke von 20 m/s für ein Starkwindereignis ist nach Recherche plausibel.

Die Abplanung bei Regenereignissen der im Freien gelagerten Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten können, ist zur Minimierung möglicher Schadstoffausträge in den Sammelschacht und in den Mischwasserkanal erforderlich.

Da die Anlage nicht ständig besetzt ist, ist die Abplanung bei Betriebsende, vor Wochenenden und sonstiger Betriebsruhe erforderlich, um bei Regen- und Windereignissen einen möglichst geringen Schadstoffaustrag gewährleisten zu können.

Um die Annahmen des Sicherheitsberichts überprüfen zu können, ist die Einsicht in die Ergebnisse der turnusmäßigen Untersuchung des Abwassers erforderlich.

In den Antragsunterlagen wird die turnusmäßige Untersuchung des Abwassers im Sammelbecken genannt. Um die Aussage, dass die Einleitwerte in den Mischwasserkanal eingehalten werden, zu bestätigen und um beurteilen zu können, dass bei einem Starkregenereignis keine erheblichen Auswirkungen auf die Kläranlage oder sonstige Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Lieferung dieser Werte erforderlich. Diese Maßnahme hat sowohl einen vorbeugenden Charakter i.S.v. § 3 der Störfall-VO als auch einen störfallverhindernden i.S.v. § 4.

Ein Notfall- und Alarmplan ist den Antragsunterlagen als Muster beigelegt. Dieser ist noch durch die entsprechenden Telefonnummern und Ansprechpartner zu ergänzen, damit im Notfall für alle Beschäftigten ein eindeutiges Verhalten beschrieben wird und eine eindeutige Alarm- und Informationsweitergabe gewährleistet werden kann.

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass eine Information der Öffentlichkeit gemäß § 11 der Störfall-VO erfolgen soll. Der genaue Umfang und die Art und Weise sind nicht näher erläutert. Um prüfen zu können, ob die Anforderungen gem. § 11 der Störfall-VO umfänglich umgesetzt werden, ist von dem Betreiber das konkrete Vorgehen diesbezüglich mitzuteilen.

In Verbindung mit der Erfüllung von Maßnahmen, die der Begrenzung von Störfallauswirkungen dienen (§ 5, Störfall-VO), ist es auch erforderlich, dass die Gefahrenabwehrkräfte ausreichend über die möglichen Folgen eines Störfalls informiert werden. Ergänzend hierzu ist es erforderlich, dass die Abwehrkräfte, insbesondere die Feuerwehr, auch Kenntnis über die Örtlich-

keiten auf dem Betriebsgelände selbst erhalten. Durch eine Übung wird gewährleistet, dass die Örtlichkeiten bekannt sind und mögliche unzureichende Ausrüstung am Standort, Schwierigkeiten oder sonstige Besonderheiten aufgedeckt werden.

4.3 Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Nach § 13 KrWG richten sich die Pflichten der Anlagenbetreiberin nach dem BImSchG.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions - Richtlinie. Bei der Bestimmung des Standes der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG ist das Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006“ heranzuziehen. Danach ist für diese Anlage ein internes Management sowie eine Eingangs- und Ausgangskontrolle festzuschreiben.

Hierfür war eine Dokumentation in Form einer Betriebsanweisung, die die Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel zur Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung, Überprüfung und Überwachung von umweltrelevanten Regelungen, beschreibt, zu erstellen. Zusätzlich war durch Lieferscheine, ein Betriebstagebuch und eine Lagerdokumentation die Nachvollziehbarkeit von Abfallströmen zur, auf und von der Anlage zu gewährleisten.

Um die weitere ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sicherzustellen muss die Belastung der angenommenen und abgegebenen Abfälle hinreichend bekannt sein. Auf eine Deklarationsanalyse konnte nur in den Fällen verzichtet werden, in denen nicht mit einer Belastung der Abfälle zu rechnen ist oder die Belastung hinreichend bekannt ist. Der Umfang der Untersuchungen war in Anlehnung an das LAGA Merkblatt M 20 festzulegen. Das Merkblatt beschreibt den bei Eigen- und Fremdüberwachung anzulegenden Stand der Technik.

Aufgrund der bei Schlacken vorkommenden hohen Schwermetallbelastungen im Feststoff sind diese zu bestimmen. Andernfalls kann i. d. R. der zulässige Entsorgungsweg nicht bestimmt werden.

Bei Gleisschotter ist mit Herbizidbelastungen zu rechnen. Der Parameter ist zu betrachten.

Gefährliche Abfälle, die aufgrund ihres Abfallschlüssels auf der Anlage angenommen werden dürfen, aber andere als in den Antragsunterlagen dargestellte Verunreinigungen aufweisen, könnten zu unzulässigen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen. Vor einer Annahme derartiger Abfälle bedarf es einer Änderungsanzeige oder einer Änderungsgenehmigung.

Die Beprobung und die Analysen haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die entsprechenden Regelwerke der LAGA sind zu beachten.

Eine Vermischung von Abfällen ist nur zulässig, soweit die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nicht verletzt werden. Mit Boden dürfen nur Abfälle vermischt werden die zur Herstellung von Bodenmaterial geeignet sind. Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 09 fallen nicht hierunter. Derartige aus Abfallsortieranlagen stammende Abfälle können in nicht unbeträchtlichem Umfang bodenfremde Stoffe enthalten.

Um einer Schadstoffanreicherung in Abfällen vorzubeugen war das Vermischen mit stärker belasteten Abfällen zu untersagen.

Bei der Vermengung von gefährlichen Abfällen mit unterschiedlichen Belastungen kann im Ergebnis durch den Verdünnungseffekt ein hoch belasteter aber nicht mehr gefährlicher Abfall entstehen. Dies war zu unterbinden.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

4.4 Energieeffizienz

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

4.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass ein Abgleich zwischen dem im Ausgangszustandsbericht dargestellten Ausgangszustand und dem bei Betriebseinstellung vorherrschenden Zustand erfolgt. Etwaige Sanierungsmaßnahmen dürfen nur mit behördlicher Zustimmung beginnen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.6 Planungsrecht

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Landesplanung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/20.3 „Hirschhagen Nord“ der Stadt Hessisch Lichtenau. Mit Schreiben vom 03.01.2014 wurde die Bauaufsicht des Werra – Meißner – Kreises zu im Erörterungstermin von Einwenderseite erhobenen Bedenken gehört. Nach Einschätzung der Bauaufsicht des Werra – Meißner – Kreises vom 03.02.2014 bestehen keine Zweifel an der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens. Die Stadt Hessisch Lichtenau bestätigt ebenfalls die Einstufung als Industriegebiet (GI). Zweifel an der Erschließung bestehen nicht.

Die Annahme und Behandlung von gefährlichen Abfällen wie z. B. teerpechhaltigem Straßenaufbruch ist bauplanungsrechtlich abgedeckt. Dies folgt aus dem Text des Bebauungsplans. Demnach ist die Aufbereitung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Weiterverkauf von Baurest- bzw. Erdersatzstoffen sowie Holzresten im Gewerbebetrieben

zulässig. Der Begriff Baureststoffe umfasst alle bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle, als auch Bauproduktionsreststoffe sowie nicht verwendete übrig gebliebene Bauprodukte. Somit fallen auch bei Bautätigkeiten anfallende Bauabfälle unter den Begriff der Baureststoffe. Diese können sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle sein. Beide Abfallarten fallen typischerweise bei Baumaßnahmen an.

Die Aufbereitung, Bearbeitung und Zwischenlagerung von Bauabfällen umfasst die Vorbehandlung für eine spätere energetische Verwertung von Abfällen in anderen Anlagen wie auch die Aufbereitung von Bodenaushub.

Im Industriegebiet von Hirschhagen sind Wohnnutzungen nur im Rahmen des für Industriegebiete im baurechtlichen Sinne gültigen Umfangs zulässig. Derartige Wohnnutzung führen nicht dazu, den Charakter des Industriegebietes zu verändern. Illegale Wohnnutzungen sind bei der Betrachtung nicht zu berücksichtigen.

Der erforderliche Umweltbericht wurde, wie dem Text des Bebauungsplanes entnommen werden kann, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet und öffentlich ausgelegt.

4.7 Naturschutz

Die meisten Bestandteile der vorgelegten Planungen umfassen Maßnahmen die naturschutzrechtlich i.S. der Eingriffsregelung (§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/20.3 „Hirschhagen Nord“ der Stadt Hess. Lichtenau abgearbeitet wurden. Diese Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Gegenstand des vorgelegten Freiflächenplanes gemacht worden. Im Zuge der beantragten Genehmigung sind diese Inhalte verbindlich zu machen und zur Umsetzung zu bringen.

Durch die notwendige Entwässerung umfasst das Vorhaben auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Für diese Maßnahmen gelten die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) direkt. Das vorhandene und weiterhin benutzte Rückhaltebecken wurde durch den vorherigen Flächennutzer planmäßig als naturnahes Becken in einer Gehölzfläche angelegt und genießt darüber hinaus den Schutz des § 30 BNatSchG. Zusammen mit den angrenzenden Entwässerungsgräben bestehen hier wichtige Habitate geschützter Tierarten (Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte sowie diverse Vogelarten). Im Zuge der Modifizierungen des Grabensystems im geplanten Umfang sowie der Unterhaltung der Gesamtanlage sind daher entsprechende Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Mit den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.2 werden die Zulassungsvoraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG erfüllt. Die Nebenbestimmung 5.2 führt zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Bebauungsplan.

4.8 Bodenschutz

Die Einwirkungen der Anlage auf den Boden über den Luftpfad werden für die Umgebung der Anlage durch Vorschriften des BImSchG geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG findet das BBodSchG insoweit keine Anwendung. Die Zulässigkeit von Depositionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist nach Nr. 4.5 i. V. mit Nr. 4.8 der TA-Luft zu prüfen. Dabei handelt es sich um eine nähere Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten im Sinne des § 3

Abs. 3 Satz 2 BBodSchG. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (siehe Nr. 4.1.1.1 und 4.1.1.2 dieser Begründung). Aus Sicht des Bodenschutzes sind die Depositionen auf unbefestigten Flächen innerhalb des Anlagengrundstücks relevant.

Gemäß vorliegender Immissionsprognose (vgl. Anlage 8-2 der Antragsunterlagen) ist von einem Maximum der Deposition im unmittelbaren Umfeld nördlich und östlich des Lagerbereiches IV auszugehen.

Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV beinhaltet Werte für zulässige zusätzliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade. Die dortigen Werte sind weitestgehend mit den Depositionswerten nach Nr. 4.5.1 TA-Luft (2002) harmonisiert (vgl. Tabelle 1, Anlage 8-4 der Antragsunterlagen). Der Ableitungssystematik nach TA-Luft liegt der Ansatz zugrunde, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung bei entsprechender Deposition über einen Zeitraum von bis zu 200 Jahren u.a. die Prüfwerte nach Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV für Kinderspielflächen als sensibelste Nutzungskategorie nicht überschritten werden. Basis der Ableitung bildet folgende Berechnungsformel*):

Formel 1

$$NW = \frac{(BW - HW) \cdot D \cdot M \cdot 10^6}{A}$$

- NW = Niederschlagsbegrenzender Wert [$\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$]
- BW = Bodenwert [mg/kg] *hier: Prüfwert BBodSchV*
- HW = Hintergrundwert [mg/kg]
- D = Bodendichte [t/m^3] *hier: 1,5 t/m³*
- M = Bodenmächtigkeit [m] *hier: beurteilungsrelevanter Horizont für Staubdeposition (2 cm)*
- A = Anreicherungszeitraum (200 a * 365 d/a) [d]

*) vgl. Bericht der von der 24. ACK in 10/1999 eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA, LAI zur Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen

http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/altlasten/rechtsgrundlagen/A_4_Harmonisierungspapier_ACK_Fassung.pdf

Das hier in Rede stehende Anlagengrundstück ist gemäß bauplanungsrechtlicher Festsetzung der Nutzungskategorie "Industrie- und Gewerbegrundstücke" i.S. von Nr. 1.4 des Anhangs 2 der BBodSchV zuzuordnen.

Für diese Nutzungskategorie werden dort für die hinsichtlich der Staubdeposition im Rahmen der Immissionsprognose untersuchten Substanzen die in nachstehender Tabelle 1 aufgeführten Prüfwerte genannt:

Tabelle 1 Prüfwerte nach BBodSchV

| Stoff | Prüfwert Industrie- und Gewerbegrundstücke |
|-------|--|
| Arsen | 140 mg/kg |
| Blei | 2.000 mg/kg |

| | |
|-------------|-----------|
| Cadmium | 60 mg/kg |
| Nickel | 900 mg/kg |
| Quecksilber | 80 mg/kg |

Den Darstellungen unter Abb. 14 - 18 der Anlage 8-2 der Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass innerhalb des Anlagengrundstückes die in Bezug auf die Staubdeposition am kritischsten zu bewertenden Freiflächen in der unmittelbaren Umgebung der Emissionsquelle liegen.

Hierzu hat der Gutachter TÜV Süd mit Datum vom 10.02.2014 ergänzende Zahlenwerte für Flächensegmente im 16 x 16 m Raster geliefert.

Für den zuvor beschriebenen kritischsten Depositionsbereich wurden aus dieser Darstellung gemäß nachstehender Abbildung 1 die in Tabelle 2 wiedergegebenen Depositionswerte gemittelt. Die so gebildete Fläche deckt sich im Wesentlichen mit der u.a. als Gegenstand des Ausgangszustandsberichts berücksichtigten Rasterfläche (7). Sie unterliegt damit auch der regelmäßigen Überwachung.

Abbildung 1

zur Mittelwertbildung herangezogene Teilflächen (Beispiel Blei-Deposition)



Tabelle 2

gemittelte Depositionswerte für Freiflächen im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle

| Stoff | mittlere Deposition |
|-------------|--|
| Arsen | 134,8 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$ |
| Blei | 3.427,0 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$ |
| Cadmium | 41,1 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$ |
| Nickel | 921,0 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$ |
| Quecksilber | 5,0 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$ |

Werden in der Formel 1 an Stelle des niederschlagsbegrenzenden Wertes (NW) die gemäß Immissionsprognose für die relevanten Stoffe im Jahresmittel zu erwartenden Depositionswerte sowie für HW die zugehörigen Hintergrundwerte aus dem AZB eingesetzt und die Formel nach A aufgelöst, lässt sich der theoretische Zeitraum errechnen, ab dem eine Überschreitung der für die gewerblich-industrielle Grundstücksnutzung relevanten Prüfwerte nach Tabelle 1 (= BW) zu erwarten wäre.

Die Heranziehung nutzungsspezifischer Prüfwerte für den Bereich des Anlagengrundstückes steht im Einklang mit den Regelungen des § 7 BBodSchG, wonach sich die Verhältnismäßigkeit bei der Erfüllung der Vorsorgepflichten an Zweck und Nutzung des Grundstücks zu orientieren hat.

Tabelle 3 Zeithorizont bis zum Erreichen relevanter Prüfwerte

| Stoff | Zeithorizont bis zum Erreichen relevanter Prüfwerte |
|-------------|---|
| Arsen | 83 Jahre |
| Blei | 48 Jahre |
| Cadmium | 119 Jahre |
| Nickel | 79 Jahre |
| Quecksilber | 1.307 Jahre |

Für die vorstehend im Sinne einer worst-case Betrachtung berücksichtigten Freiflächen im unmittelbaren Depositionsbereich liegt demnach der Zeithorizont bis zum Erreichen der nach BBodSchV für GI-Flächen genannten Prüfwerte selbst im ungünstigsten Fall (Blei) noch bei annähernd 50 Jahren.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass innerhalb eines realistischen Betriebszeitraums der Anlage selbst in diesem Bereich keine Schadstoffanreicherung zu erwarten ist, die ein Erreichen bzw. Überschreiten der nutzungsbezogenen Prüfwerte (GI) und in diesem Sinne das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung besorgen lässt.

Die gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9.BImSchV unter Nr. 6 formulierten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser stellen zudem die Erfassung etwaiger Abweichungen des Realbetriebes zur vorliegenden Prognose sicher und eröffnen somit die Möglichkeit, bedarfsweise entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die nähere Ausgestaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Deposition auf dem Anlagengrundstück bleibt offen.

Insoweit bestehen aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes keine Versagungsgründe gegen eine Zulassung des Anlagenbetriebes.

4.9 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der Anlage vorgetragen. Die von der Brandschutzbehörde vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde aufgenommen.

4.10 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Anforderungen an die Direkteinleitung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Um die Belastung des Niederschlagswassers so gering wie möglich zu halten, war die Nebenbestimmung 8.8 aufzunehmen.

Auf den unbefestigten Flächen ist nur die Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen zulässig. Nach den derzeit heranzuziehenden wasserrechtlichen Regelungen war die Lagerung auf Holzabfälle der Altholzkategorie A I und II sowie auf mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z 1.1 im Feststoff und Eluat nach dem LAGA Merkblatt Nr. 20 einhalten, zu beschränken. Im Anhang 2 zu diesem Bescheid sind in den Tabellen I und II diese

Zuordnungswerte Z 1.1 im Feststoff und Eluat aufgeführt. Zusätzlich war für die Parameter DOC und Herbicide der maßgebliche Wert anzugeben. Unbeschadet davon bleiben zukünftige bundeseinheitliche Regelungen. Sofern der Bundesgesetzgeber zukünftig andere Werte zur Abgrenzung von nicht wassergefährdenden Stoffen festlegen sollte, sind diese maßgebend.

Beim Mischvorgang des Bodens mit Kalk war der Gehalt an Kalk im Gemisch zu begrenzen um sichzustellen, dass das Gemisch nicht als wassergefährdend einzustufen ist. Nach Nr. 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 ist ein Gemisch dann wassergefährdend, wenn es 3 % Massenanteile oder mehr an wassergefährdenden Stoffen der Klasse 1 (WGK 1) aufweist. Kalk (Calciumhydroxid) ist der WGK 1 zuzuordnen.

Durch die Behandlung der Abfälle kommt es zu Depositionen im Umfeld. Relevant sind die Staub- bzw. Schwermetalldepositionen. Bei einer Durchsatzleistung von 150 Mg/h und einer Laufzeit 10 h/d können in einem Monat ca. 40.000 Mg an belasteten Abfällen in der Brecher- und Klassieranlage durchgesetzt werden. Nach einer längeren Trockenzeit kann theoretisch die gesamte Jahresdeposition abgeschwemmt werden. Für das Regenrückhaltebecken (RRB) ergeben sich vereinfacht betrachtet theoretisch höhere Schadstoffkonzentrationen als die Satzungsgrenzwerte im RRB. Da nur in seltenen Ausnahmefällen das Rückhaltevolumen des RRB nicht ausreicht, um den gesamten Niederschlag aufzunehmen und abzureinigen, ist zunächst nicht mit Überschreitungen der Satzungsgrenzwerte zu rechnen. Vorsorglich ist jedoch die Fläche der Betriebseinheit IV nach jedem Behandlungsvorgang zumindest aber am Ende eines jeden Arbeitstages zu reinigen. Ferner ist das RRB jährlich von den abgesetzten Stoffen zu befreien.

Die Prüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens hat gegen die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Anlagenbereich in den Vorfluter keine Bedenken ergeben. Die Zulassungsverfahren sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden koordiniert und abgestimmt.

4.11 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Anforderungen des ArbeitsG, der BetrSichV, der GefStoffV, der ArbmedVV, der ArbStättV und der Maschinenrichtlinie.

4.12 Sicherheitsleistungen

Die Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Bei der Ausübung des vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens findet in Hessen die Arbeitshilfe Anlagenzulassung Nr. 3 „Sicherheitsleistungen“ Anwendung. Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine solche, bei der es im Vorhinein im Rahmen der Ermessensausübung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist, in allen Fällen auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten. Das Risiko einer Ersatzvornahme ist beim vorliegenden Anlagentyp nicht vernachlässigbar gering. Vielmehr muss aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen auch die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers nach der Still-

legung der Anlage einkalkuliert werden. Andernfalls würden leichtfertig der öffentlichen Hand erhebliche Kostenrisiken aufgebürdet. Die Räumung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Verbleib dieser Abfälle eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstellen würde. Ein ebenso geeignetes, aber weniger belastendes Mittel als die Sicherheitsleistung ist nicht ersichtlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG war daher nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Anlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Räumung von Abfällen, die einen negativen Marktwert besitzen, sowie mit der Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes können erhebliche Kosten verbunden sein.

Maßgebend für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die zu erwartenden Kosten etwaiger Ersatzmaßnahmen und nicht die Kosten die der Antragstellerin aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen und Marktkenntnis selbst bei einer Räumung entstehen würden. Dabei sind die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wäre unter der Annahme, dass die vorhandenen Lagermöglichkeiten gemäß den Angaben in Kapitel 11 der Antragsunterlagen voll ausgeschöpft werden, die Räumung folgender Abfallmengen aus der Anlage anzusetzen:

Betriebseinheit III (maximal 6.000 Mg)

- 2.250 Mg Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 06*)
- 2.625 Mg Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 03*)
- 750 Mg Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 05 05*)
- 375 Mg kohleerhaltige Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 01*)

Betriebseinheit IV (maximal 12.000 Mg)

- 4.500 Mg Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 06*)
- 6.000 Mg Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 03*)
- 1.500 Mg Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 05 05*)

Betriebseinheit V (maximal 1.000 Mg)

- 315 Mg Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Abfallschlüssel 19 12 07)
- 600 Mg Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Abfallschlüssel 20 01 38)
- 85 Mg Verpackungen aus Holz (Abfallschlüssel 15 01 03)

Betriebseinheit VI (maximal 6.800 Mg)

- 2.250 Mg Mineralien (z.B. Sand, Steine) (Abfallschlüssel 19 12 09)
- 1.000 Mg feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (Abfallschlüssel 19 13 02)
- 200 Mg Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (Abfallschlüssel 17 08 02)
- 3.350 Mg Fliesen, Ziegel und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Betriebseinheit VII (maximal 12.600 Mg)

- 1.260 Mg Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Abfallschlüssel 19 12 07)
- 11.340 Mg Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Abfallschlüssel 17 05 03)

Die Abfälle in Betriebseinheit X können im Vergleich zu den anderen Betriebseinheiten vernachlässigt werden.

Für die Entsorgung der Abfälle würden folgende Kosten anfallen:

| Betriebseinheit | Abfall | Menge [Mg] | Preis [€] | Kosten [€] |
|-----------------|-----------|------------|-----------|------------|
| III | 17 01 06* | 2250 | 170 | 382500 |
| III | 17 05 03* | 2625 | 170 | 446250 |
| III | 17 05 05* | 750 | 170 | 127500 |
| III | 17 03 01* | 375 | 65 | 24375 |
| IV | 17 01 06* | 4500 | 80 | 360000 |
| IV | 17 05 03* | 6000 | 80 | 480000 |
| IV | 17 05 05* | 1500 | 80 | 120000 |
| V | 19 12 07 | 315 | 17,5 | 5512,5 |
| V | 20 01 38 | 600 | 17,5 | 10500 |
| V | 15 01 03 | 85 | 17,5 | 1487,5 |
| VI | 19 12 09 | 2250 | 15 | 33750 |
| VI | 19 13 02 | 1000 | 15 | 15000 |
| VI | 17 08 02 | 200 | 32 | 6400 |
| VI | 17 01 03 | 3350 | 14 | 46900 |
| VII | 19 12 07 | 1260 | 17,5 | 22050 |
| VII | 17 05 04 | 11340 | 10 | 113400 |
| Ölabscheider | 16 10 01* | 9 | 120 | 1080 |
| | | | Summe: | 2196705 |

Die Entsorgungspreise wurden auf Grundlage der Arbeitshilfe Anlagenzulassung Nr. 3 „Sicherheitsleistungen“ des Landes Hessen ermittelt und spiegeln die üblicherweise für die Entsorgung derartiger Abfälle zu entrichtenden Entgelte wieder. Den Angaben der Antragstellerin konnte nur beim Altholz gefolgt werden. Bei den übrigen Abfällen wurde in der Vergangenheit bei Ersatzvornahmen ein höherer Preis gezahlt, als der von der Antragstellerin im Kapitel 9 angegebene.

Die Entsorgungspreise für gefährliche Boden- oder Bauschuttabfälle differieren je nach Belastungsart stark. In der Praxis treten Preise von bis zu mehreren Hundert Euro pro Tonne auf. Insbesondere wenn nur durch eine Verbrennung das Schadstoffpotential beseitigt werden kann, fallen sehr hohe Entsorgungskosten an. Die von der Antragstellerin angesetzten Preise mit 10,5 bis 22,- € sind unrealistisch niedrig angesetzt. In Anlehnung an die Arbeitshilfe Anlagenzulassung Nr. 3 „Sicherheitsleistungen“ wird ein Entsorgungspreis auf 2/3 des maximalen Entsorgungspreises von 250 €/Mg für „Boden über Z 2“ festgelegt. Dieser Preis trägt dem hohen Belastungspotential der gefährlichen Abfälle Rechnung. Ein Ansatz des Maximalwertes von 250 €/Mg wäre aber unverhältnismäßig, da eine ausschließliche Lagerung von sehr hoch belasteten gefährlichen Abfällen eher unwahrscheinlich ist. Da Boden über Z 2 stark belastete nicht gefährliche Abfälle, als auch gefährliche Abfälle umfasst, ist ein Preis über dem Mittelwert zu wählen.

In der Betriebseinheit IV lagern geringer belastete gefährliche Abfälle als in Betriebseinheit III. Der Entsorgungspreis kann daher geringer angesetzt werden. Es erscheint verhältnismäßig 1/3 des maximalen Entsorgungspreises von 250 €/Mg für „Boden über Z 2“ zugrunde zu legen.

Für teerhaltigen Straßenaufbruch wird der mittlere Entsorgungspreis der vorgenannten Arbeitshilfe berücksichtigt.

Gemäß III. der Arbeitshilfe des Vollzugshandbuches der Abfallwirtschaft ist, um auch den Transport, eine Beprobung, die Räumung der Betriebsmittel sowie unvorhersehbare zusätzliche Kosten angemessen zu berücksichtigen, die Sicherheitsleistung mit einem Zuschlag von 10 % bis 20 % zu versehen. Vor dem Hintergrund der bislang gemachten Erfahrungen ist es nach pflichtgemäßem Ermessen geboten einen solchen Zuschlag zu erheben. Hierbei wird der Betreiberin nicht von vornherein unterstellt, sie betreibe ihre Anlage nicht ordnungsgemäß. Vielmehr geht es um die Absicherung von mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Risiken.

Da zu erwarten ist, dass für die gelagerten Abfälle überwiegend entsprechende Analysen vorliegen werden und in Anbetracht der Höhe der angesetzten Räumungskosten erscheint ein Zuschlag von 10 % im vorliegenden Fall ausreichend zu sein. Die Sicherheitsleistung war für die Räumung der Anlage daher auf 2.416.000,- € festzusetzen. Auf Wunsch der Antragstellerin wurde eine nach Ausnutzung der Lagermengen gestaffelte Leistung der Sicherheit aufgenommen.

Nach der Räumung der Abfälle gehen von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft aus.

Für den Fall eines Betreiberwechsels war es notwendig, auch den neuen Betreiber zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

5. Behandlung der Einwendungen

Die Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins vom 18.12.2013 im Bürgerhaus der Stadt Hessisch Lichtenau mit dem Vorhabensträger, den Einwenderinnen / Einwendern und

Herrn RA Blum unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Zu den einzelnen erhobenen Einwendungen ist folgendes festzustellen.

Die Auslegung nach § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte gemäß der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde und in der Nähe des Standorts des Vorhabens. Eine Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, war im gesetzlich vorgesehenen Umfang möglich. Ein Anspruch auf Übersendung einer kompletten Ausfertigung des Antrages und der Antragsunterlagen besteht für den NABU Kreisverband Werra – Meißner e. V. nicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind. Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten (mit Ausnahme derjenigen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten - vgl. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen. Einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen enthält der Katalog gem. §§ 4 ff. der 9. BImSchV. In dem vorgeannten Sinne waren die offengelegten Unterlagen vollständig.

Die Annahme und Behandlung der beantragten Abfälle war nur in dem sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergebenden Umfang zu beschränken. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen des Abfalleingangskatalogs, wie von Einwenderseite gefordert, waren nicht zu treffen.

Über die in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen zur Staubminimierung hinaus waren keine weitergehenden Maßnahmen wie z. B. eine Einhausung zu fordern.

Eine Reduzierung der Betriebszeiten war nicht geboten. Zu keiner der beantragten Betriebszeiten werden durch die Anlage unzulässige Auswirkungen hervorgerufen.

Die von der Anlage abfließenden Abwässer waren über das in den Antragsunterlagen dargestellte Maß nicht weiter auf der Anlage zu reinigen. Dadurch, dass nur Abfälle in der Betriebseinheit IV gelagert werden, die im Eluat die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hessisch Lichtenau einhalten, ist nicht mit einer Überschreitung der städtischen Satzungsgrenzwerte zu rechnen. Ferner führen auch die mit dem zugelassenen Betrieb verbundenen Schadstoffdepositionen auf der Fläche der Betriebseinheit IV nicht zu Grenzwertüberschreitungen. Die Schadstoffe werden im RRB zurückgehalten. Vorsorglich wurde in einer entsprechenden Nebenbestimmung die Reinigung der Fläche der Betriebseinheit IV auferlegt.

Die Einleitung von Niederschlagswässern aus der Anlage in den Vorfluter ist Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die Prüfung der zuständigen Wasserbehörde hat ergeben, dass eine Einleiterlaubnis erteilt werden kann.

Die Verkehrsführung am Bahnübergang ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Die Umsetzung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/20.3 „Hirschhagen Nord“ wurde in Nebenbestimmung 5.2 der Antragstellerin aufgegeben.

Gefährliche Abfälle die auf der Anlage angenommen oder behandelt werden sind zu beproben. Die Beprobungsergebnisse stellen Umweltinformationen im Sinne des Hessischen Umweltinformationsgesetzes dar.

Eine abfallrechtliche Verpflichtung zur Verwertung von Abfällen im Landkreis der Entstehung gibt es nicht. Ein Verwertungsausschluss kreisfremder Abfälle auf der Anlage steht nicht im Einklang mit den abfallrechtlichen Bestimmungen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage verstoßen nicht gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG. Es sei auf die Begründung unter Nr. 4 dieses Bescheides verwiesen. Insbesondere gehen von der Anlage keine unzulässige Schadstoff- oder Staubemissionen sowie auch unzulässiger Lärm auf die Einwender, Nachbarschaft oder Allgemeinheit aus (siehe unter Nr. 4.1, 4.2 und 4.8 der Begründung).

Durch die Neben- und Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides wird auch sichergestellt, dass die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere durch die auferlegte Sicherheitsleistung ist eine ordnungsgemäße Räumung der Abfälle nach Betriebseinstellung gewährleistet.

Ein Ausgangszustandsbericht im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

Für das Vorhaben war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen noch eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine Deponie sondern um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Behandlungs- und Lageranlage. Das Vorhaben fällt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Daran ändert auch nichts, dass teerhaltiger Abfall auf der Anlage zeitweilig gelagert und behandelt werden darf. Eine biologische Behandlung, eine chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation erfolgt auf der Anlage nicht. Über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr werden Abfälle auf der Anlage nicht gelagert.

Es bestehen keine Zweifel an der hinreichenden Erschließung der Anlage. Eine Ampelschaltung zur Regelung der Zufahrt zur Dieselstraße und dem Betriebsgrundstück ist nicht einzurichten.

Eine weitere Begutachtung der Anlage ist nach den Vorgaben der Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht geboten. Durch die auferlegten Nebenbestimmungen wird den sich aus der 12. BImSchV ergebenden Pflichten Rechnung getragen.

Die in der Immissionsprognose zur Berücksichtigung der Nachbarschaftsbebauung festgelegten Immissionsorte sind nicht zu beanstanden und berücksichtigen die der Anlage am nächsten lie-

genden relevanten Nutzungen. Auf dem Gelände der Fa. Wieland war kein Immissionsort zu wählen, da diese weiter als der Immissionsort 1 von der Anlage entfernt liegt.

Die angesetzten LKW – Bewegungen basieren auf den im Bescheid festgesetzten Annahme- bzw. Durchsatzmengen und sind nicht zu gering angesetzt.

Die vorgelegte Immissionsprognose und die Schallimmissionsprognose sind nicht zu beanstanden. Der Einwirkbereich der Anlage wurde zutreffend berücksichtigt.

Eine umfangreiche Kontrolle der als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufenden Anlage ist schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

Die von der Anlage ausgehenden Depositionen wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen gedeckelt. Immissions- oder bodenschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Anlage nicht mehr entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind weder hinsichtlich artenschutzrechtlicher noch schutzgebietsbezogener Belange zu beanstanden.

Die von der Anlage hervorgerufenen Auswirkungen auf die Grundstücke der Einwenderinnen / Einwender bewegen sich im zulässigen Rahmen und sind hinzunehmen ohne das hieraus Ersatzansprüche entstehen.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es sei auf Nr. 4.6 der Begründung verwiesen.

Den Einwendungen wurde, wie oben gezeigt, durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen. Soweit sie keine Beachtung gefunden haben, müssen sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags und der der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Ebenso ist offensichtlich mit der Erteilung der nicht nach § 13 BImSchG mitkonzentrierbaren wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter zu rechnen. Für die hierfür erforderliche Entscheidung ist ebenfalls das Regierungspräsidium Kassel zuständig. Durch eine wechselseitige Beteiligung in dem jeweiligen Verfahren wurden die beabsichtigten Inhalte und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide erörtert und aufeinander abgestimmt.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Da auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 24.05.2011 (GVBl.I S.214), zuletzt geändert am 01.08.2013 (GVBl.I S.514).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

Im Auftrag

(Mägerlein)

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Zuordnungswerte

Anhang 1: Fundstellenverzeichnis / Hinweise

A) Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | | |
|------------------------------------|--|---|--|
| ABBergV | Allgemeine Bundesbergverordnung | 23.10.1995 (BGBl.I S.1466) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| AbfVerbrG | Abfallverbringungsgesetz | 19.07.2007 (BGBl.I S.1462) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| AbwAG | Abwasserabgabengesetz | In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114) | 11.08.2010 (BGBl.I S.1163) |
| AbwV | Abwasserverordnung | Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108) | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) |
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687) | 11.12.2009 (GVBl.I S.763) | 12.12.2013 (GVBl.I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014) |
| AltfahrzeugG | Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen | 21.06.2002 (BGBl.I S.2199) | |
| AltfahrzeugV | Altfahrzeug-Verordnung | In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214) | 24.02.2012 (BGBl.I S. 212) |
| AltholzV | Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz | 15.08.2002 (BGBl.I S.3302) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| AltöIV | Altöl-Verordnung | In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl.I S.1246) | 05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl.I S.2179) | 19.07.2010 (BGBl.I S.960) |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | | |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallver- zeichnis-Verordnung) | 10.12.2001 (BGBl.I S.3379) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| BauGB | Baugesetzbuch | In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) | 11.06.2013 (BGBl.I S.1548) |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung | In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) | 11.06.2013 (BGBl.I S.1548) |
| BBergG | Bundesberggesetz | 13.08.1980 (BGBl.I S.1310) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz | 17.03.1998 (BGBl.I S.502) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 12.07.1999 (BGBl.I S.1554) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) |
| BetrSchV | Betriebssicherheitsverordnung | 27.09.2002 (BGBl.I S. 3777) | 08.11.2011 (BGBl.I S.2178) |
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) | 02.07.2013 (BGBl.I S.1943) |
| (BlmSchG VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkei- ten nach dem Benzinbleigesetz | Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406) | |
| 01. BlmSchV | Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen | In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38) | |
| 02. BlmSchV | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen | 10.12.1990 (BGBl.I S2694) | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) |
| 04. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973) | ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3756) |
| 07. BlmSchV | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub | 18.12.1975 (BGBl.I S.3133) | |
| 09. BlmSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001) | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) |
| 10. BlmSchV | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen | 08.12.2010 (BGBl.I S.1849) | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) |
| 11. BlmSchV | Emissionserklärungsverordnung | Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289) | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) |
| 12. BlmSchV | Störfallverordnung | In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598) | 14.08.2013 (BGBl.I S.3230) |
| 13. BlmSchV | Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) | ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754) |
| 16. BlmSchV | Verkehrslärmschutzverordnung | 12.06.1990 (BGBl.I S.1036) | 19.09.2006 (BGBl.I S.2146) |
| 17. BlmSchV | Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) | ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754) |
| 30. BlmSchV | Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen | 20.02.2001 (BGBl.I S.305) | 27.04.2009 (BGBl. I S.900) |
| 31. BlmSchV | Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen | 21.08.2001 (BGBl.I S.2180) | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3764) |
| 41. BlmSchV | Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG] | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) | |
| BioAbfV | Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch ge- | Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658) | |

| | | | |
|-------------------------------------|--|---|---|
| BioStoffV | nutzten Böden Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514) | |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| ChemG | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) | In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498) | |
| ChemVerbotsV | Chemikalien-Verbotsverordnung | In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S.867) | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) | 11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3) |
| DepV DIN-Normen | Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | 27.04.2009 (BGBl. I S.900) | 02.05.2013 (BGBl. I S.973) |
| EMASPrivilegV | EMAS-Privilegierungs-Verordnung | 24.06.2002 (BGBl. I S.2247) | 02.05.2013 (BGBl. I S.973) + 02.05.2013 (BGBl. I S.1021) |
| Ex-RL | Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen | | |
| ElektroG GefStoffV | Elektro- und Elektronikgerätegesetz Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | 16.03.2005 (BGBl. I S 762) In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) 15.07.2013 (BGBl. I S.2514) |
| GewAbfV GewO | Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung | 19.06.2002 (BGBl. I S.1938) In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| HAGBNatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab) | In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629) | 27.06.2013 (GVBl. I S.458) |
| HAKA | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG) | In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252) | 24.03.2010 (GVBl. I S.121) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA) | 06.03.2013 (GVBl. S.4) | |
| HAltBodSchG HBO | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung | 28.09.2007 (GVBl. I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) | 27.09.2012 (GVBl. I S.290) 13.12.2012 (GVBl. I S.622) |
| HDSchG | Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) | In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270) | 21.11.2012 (GVBl. I S.444) |
| HessAGVwGO | Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung | 27.10.1997 (BGBl. I S. 381) | 27.06.2013 (BGBl. I S. 458) |
| HLPG | Hessisches Landesplanungsgesetz | In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590) | |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18) | 13.12.2012 (GVBl. I S.622). |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36) | 13.12.2012 (GVBl. I S.622). |
| HWG HWaldG | Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz (ersetzt HForstG) | 14.12.2010 (GVBl. I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458) | 13.12.2012 (GVBl. I S.622). |
| IZÜV | Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen | 02.05.2013 (BGBl. I S.973) | |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG) | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) | 08.04.2013 (BGBl. S.734) |
| LärmVibrations-ArbSchV NachweisV | Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen | 06.03.2007 (BGBl. I S.261) 20.10.2006 (BGBl. I S.2298) | 19.07.2010 (BGBl. I S.960) 24.02.2012 (BGBl. I S.212) |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | 19.02.1987 (BGBl. I S.602) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| ProdSG | Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG) | 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) | berichtigt: 26.01.2012 (BGBl. I S.131) |
| ProdSV REACH-Verordnung | div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ... | am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3 | 15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext |
| ROG | Raumordnungsgesetz | In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) | 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) |
| SprengG | Sprengstoffgesetz | In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| 2. SprengV | 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | 10.09.2002 (BGBl. I S.3543) | 26.11.2010 (BGBl. I S.1643) |

| | | | |
|---------------|---|---|--|
| 3. SprengV | 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | 23.06.1978 (BGBl. I S.783) | 25.07.2013 (BGBl. S.2749) |
| StGB | Strafgesetzbuch | In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) | 04.07.2013 (BGBl. S.1981) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | 26.08.1998 (GMBl. S.503) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBl. S.511) | |
| TEHG | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz | In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| 2007/589/EG | Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012) s.a.: http://www.dehst.de/cln_162/nn_476596/DE/Emissionshandel/Gesetze_20und_20Verordnungen | 2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007; | |
| TRA | Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten- Richtlinien s.o. ASR | | |
| TRB | Technische Regeln für Druckbehälter | | |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit | | |
| TRbF | Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten | | |
| TRD | Technische Regeln für Dampfkessel | | |
| TRF | Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.) | 1996 | |
| TRG | Technische Regeln für Druckgase | | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe | 10.09.2002 | |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vor- schriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG | In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| USchadG | Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden | 10.05.2007(BGBl. I S.666) | 23.07.2013 (BGBl. I S.2565) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) | 25.07.2013 (BGBl. S.2749) |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossen- schaft | | |
| VAwS | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) | 31.03.2010 (BGBl. I S.377) | |
| VAwS-Hessen | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen - | 16. 09.1993(GVBl. I S.409) | 24.10.2011 (GVBl. I S. 689) |
| VbF | Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beför- derung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) | In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937) | 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV) |
| VDI | VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| VerpackV | Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen | 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl. I S.686) | 31.08.2013 (BGBl. I S.3533) |
| VwKostO-MUELV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl. I S.514) | 08.12.2009 (GVBl. I S.522) | 01.08.2013 (GVBl. I S.514) |
| WasBauPVO | Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung | 20.05.1998, GVBl. I S. 228 | |
| WasgefStAnV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen des Bundes | 31.03.2010 (BGBl. I S.377) | |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasser- haushalts | 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) | 07.08.2013 (BGBl. S.3154) |

B) Hinweise

1.

Es wird auf die Auskunftspflichten nach §31BImSchG hingewiesen. Insbesondere muss die Betreiberin der Behörde unverzüglich melden:

- wenn Anforderungen aus §6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden oder
- bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit nicht bereits eine Verpflichtung nach §4 USchadG oder §19 StörfallV besteht.

2.

Eigenverbrauchstankstellen für Diesel sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Jedoch sind zusätzlich die Prüfvorschriften nach WHG u. VAwS zu beachten.

3.

Zu beachten ist die Baustellenverordnung. Es ist ein Koordinator nach der Baustellenverordnung zu bestellen. Im Rahmen der Auswahl- und Organisationsverantwortung wird erwartet, dass eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in der Planung des Vorhabens einbezogen wird.

4.

Sicherheitsdatenblätter sind aufgrund der Änderung nach REACH und CLP-Verordnung auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.

Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zur ständigen Überwachung zu ergreifen, z.B. durch einen Werkschutz oder eine Überwachungsgesellschaft, Einfriedung der Lagerbereiche mit einem Sicherheitszaun mit Übersteigschutz sowie ausreichender Beleuchtung der Anlage oder die elektronische Überwachung (Einbruchmeldeanlage) mit Meldung zu einer ständig besetzten Alarmzentrale.

6.

Die Anzeigen gemäß § 41 HWG i.V.m. § 29 VAwS liegen vor.

7.

Das Fass- und Gebindelager unterliegt der Betreiberverantwortung (Gefährdungsstufe A).

8.

Die Einleitewerte des § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau sind einzuhalten. Ausnahmen von der Satzung wurden nicht zugelassen.

9.

Die gemessene Abwassermenge wird zur Gebührenermittlung herangezogen.

10.

Bei evtl. nachträglich installierten Trinkwasserleitungen besteht vor Inbetriebnahme derselben gemäß § 14 der Trinkwasserverordnung 2001 eine Untersuchungspflicht, bevor das Wasser an

den Verbraucher abgegeben wird. Der Untersuchungsumfang sollte gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Anlage 1 die Parameter Escherichia Coli, Enterokokken und Coliforme Bakterien, sowie gemäß § 7 Anlage 3 der Trinkwasserverordnung 2001 die lfd. Nr. 9 (Koloniezahl bei 22° C) und lfd. Nr. 10 (Koloniezahl bei 36° C) beinhalten.

Die Befunde der Trinkwasseruntersuchungen sind dem Kreisausschuss des Werra – Meißner – Kreises, Fachbereich Gesundheit, Fachdienst Hygiene gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung 2001 zuzuleiten. Sinnvoll wäre es nach Installationsmaßnahmen das Leitungssystem einmal zu spülen, zu desinfizieren und anschließend die Proben zu entnehmen.

11.

Auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der drei Hessischen Regierungspräsidien, Stand 15.05.2009 und die Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen wird hingewiesen

12.

Bei der Annahme von Abfällen auf der Anlage sind die Überlassungspflichten des § 17 KrWG zu beachten.

13.

Bei der Annahme, Lagerung, Behandlung und Entsorgung der angenommenen Holzabfälle sind die Bestimmungen der Altholzverordnung zu beachten. Bei der beantragten Anlage handelt es sich auch um eine Altholzbehandlungsanlage im Sinne von § 2 Nr. 9 Altholzverordnung.

14.

Die Anforderungen der EG-Verordnung 850/2004 (POP-Verordnung) sind zu beachten.

Besitzer von Lagerbeständen von über 50 kg, die aus in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen (hier: PCB) bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendungszweck zugelassen ist, unterrichten die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Lagerbestände vorhanden sind (hier: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI/Frankfurt Dezernat 43.2), über Beschaffenheit und Größe dieser Bestände. Die Informationen sind nach Beginn des Anlagenbetriebs vorzulegen und jährlich zu aktualisieren.

15.

Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

16.

Sind Maßnahmen zur Beseitigung von betriebsbedingten erheblichen Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen erforderlich, ist i.d.R. ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Kassel zur Zustimmung vorzulegen.

- Ende der Hinweise -

Anhang 2: Zuordnungswerte

Tabelle I: Feststoff -Zuordnungswerte Z 1.1

| Parameter | Dimension | Z 1.1 |
|---------------------------------|------------|-----------------|
| Arsen | mg/kg TS | 30 |
| Blei | mg/kg TS | 140 |
| Cadmium | mg/kg TS | 1 |
| Chrom (gesamt) | mg/kg TS | 120 |
| Kupfer | mg/kg TS | 80 |
| Nickel | mg/kg TS | 100 |
| Thallium ⁴⁾ | mg/kg TS | 1 |
| Quecksilber | mg/kg TS | 1 |
| Zink | mg/kg TS | 300 |
| Cyanide ⁴⁾ | mg/kg TS | 10 |
| pH – Wert ¹⁾ | - | 5,5 - 8 |
| TOC ⁸⁾ | (Massen %) | 1,5 |
| EOX | mg/kg TS | 3 |
| Kohlenwasserstoffe | mg/kg TS | 300 |
| BTEX ⁴⁾ | mg/kg TS | 1 |
| LHKW ⁴⁾ | mg/kg TS | 1 |
| PCB ³⁾ | mg/kg TS | 0,1 |
| PAK ₁₆ ⁵⁾ | mg/kg TS | 3 ²⁾ |
| Benzo(a)pyren | mg/kg TS | 0,6 |

Tabelle II Eluat - Zuordnungswerte Z 1.1

| Parameter | Dimension | Z 1.1 |
|-----------------------------|-----------|-------|
| pH – Wert ⁵⁾ | - | 6,5-9 |
| Leitfähigkeit ⁵⁾ | µS/cm | 500 |
| Chlorid | mg/l | 250 |
| Sulfat | mg/l | 250 |
| Cyanid ⁴⁾ | µg/l | 10 |
| Arsen | µg/l | 10 |
| Blei | µg/l | 40 |
| Cadmium | µg/l | 2 |
| Chrom (gesamt) | µg/l | 30 |
| Kupfer | µg/l | 50 |
| Nickel | µg/l | 50 |
| Quecksilber | µg/l | 0,2 |
| Thallium | µg/l | 1 |
| Zink | µg/l | 100 |
| Phenolindex ⁷⁾ | µg/l | 10 |
| DOC ⁶⁾ | mg/l | 20 |

¹⁾ Niedrige pH – Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Wird durch einen Säulenversuch nachgewiesen, dass das die Geringfügigkeitsschwelle von 0,20 µg/l eingehalten wird sind Gehalte bis 6 mg/kg zulässig.

³⁾ PCB – (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmitter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

⁴⁾ Für Bauschutt, Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 08 und 17 08 02 sowie dem Abfall mit dem Abfallschlüssel 19 12 09 ist eine Bestimmung der Feststoff - Parameter Thallium, BTEX, LHKW, Cyanide und des Eluat – Parameter Cyanid nur erforderlich, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Belastung besteht.

⁵⁾ Für Bauschutt und Straßenaufbruch, Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 08, 17 08 02, 19 12 09 und 17 03 02, liegt der Zuordnungswert Z 1.1 im Eluat für den Parameter

- Leitfähigkeit bei $< 1.500 \mu\text{S}/\text{cm}$
- pH – Wert zwischen 7 – 12,5
- PAK bei 5

Tritt bei der Eluatanalyse von Bauschutt mit hohem Betonanteil ein hoher pH – Wert oder ein hoher Wert für die elektrische Leitfähigkeit auf, ohne dass gleichzeitig erhöhte Werte für Chlorid oder Sulfat vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass der hohe pH – Wert oder Leitfähigkeitswert auf den Calciumhydroxidgehalt des Betons der beim Brechen freigesetzt wird zurückgeht. In diesen Fällen kann der erhöhte pH-Wert und die erhöhte Leitfähigkeit bei der Einstufung des Bauschutts in die Z –Klassen vernachlässigt werden.

⁶⁾ DOC (Gelöster organischer Kohlenstoffdarf) im Eluat (nach DIN 38414 Teil 4)

⁷⁾ Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

⁸⁾ Ist nur bei Materialien zu bestimmen, die organische Bestandteile enthalten